

SAISON 2023/2024



AUSSCHREIBUNG

KREISVORSTAND
SPIELAUSSCHUSS
JUGENDAUSSCHUSS
AUSSCHUSS FRAUEN UND JUNIORINNEN

21. JULI 2023

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINER TEIL	5
§ 1 Geltungsbereich und Zweck	5
§ 2 Spielstätten	5
§ 3 Spielbericht	6
§ 4 Spielkleidung (zu § 21 SpO)	7
§ 5 Spielverlegungen (zu § 27 SpO)	7
§ 6 Spieltage	8
§ 7 Abweichungen von den Fußballregeln	9
§ 8 Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen	9
§ 9 Schiedsrichter-Soll (zu § 11 SpO)	12
§ 10 Anrechnung von Schiedsrichter*innen	12
§ 11 Spielabsagen (zu § 28 SpO)	13
§ 12 Mindestspielerzahl	13
§ 13 Meldungen von Spielergebnissen (zu § 27 Abs. 6 SpO)	13
§ 14 Entscheidungsspiele (zu § 33 SpO)	13
§ 15 Doppelansetzungen von Pflichtspielen	14
§ 16 Überprüfen von Spielberechtigungen (zu § 10 SpO)	14
§ 17 Freundschaftsspiele (zu § 42 SpO)	14
§ 18 Spiele gegen ausländische Mannschaften	15
§ 19 Feld- und Hallenturniere	15
§ 20 Kontaktdaten	15
BESONDERER TEIL	17
1. Abschnitt: Herren-Spielbetrieb	17
1. Unterabschnitt: Allgemeine Regelungen für den Herren-Spielbetrieb	17
§ 21 Spielgemeinschaften (zu § 18a SpO)	17
§ 22 Gastspielerlaubnis (zu § 9 SpO)	17
§ 23 Festspielregelung (zu § 10 Abs. 4 SpO)	17
§ 24 Auswechslungen	18
2. Unterabschnitt: Herren-Punktspielbetrieb	18
§ 25 Sollstärken	18
§ 26 Direkter Aufstieg	18
§ 27 Zusätzlicher Aufstieg	19
§ 28 Abstieg	19
§ 29 Abschlusstabellen in den Kreisklassen (zu § 32 Abs. 2 und 3 SpO)	19
§ 30 Spielsperren in der Kreisliga sowie der 1. und 2. Kreisklasse	19
3. Unterabschnitt: Herren-Pokalspielbetrieb	20
§ 31 Allgemeine Regelungen für Herren-Pokalwettbewerbe	20
§ 32 Krombacher-Kreispokal für 1.-Herren-Mannschaften	20

§ 33	Kreisklassenpokal	21
2. Abschnitt:	Ü-Spielbetrieb	21
1. Unterabschnitt:	Allgemeine Regelungen für den Ü-Spielbetrieb	21
§ 34	Spielgemeinschaften (zu § 18a SpO)	21
§ 35	Gastspielerlaubnis (zu § 9 SpO)	22
§ 36	Auswechslungen	23
§ 37	Besondere Regelungen für den Ü 40- , Ü-50- und Ü 60-Spielbetrieb	23
§ 38	Meldung zur Ü 32-Bezirksmeisterschaft	23
§ 39	Meldung zu den Ü -Niedersachsenmeisterschaften	24
2. Unterabschnitt:	Punktspiele im Ü-Spielbetrieb	24
§ 40	Soll-Stärken, Mannschaftenarten und Spielzeiten	24
§ 41	Abstieg	25
§ 42	Aufstieg	25
§ 43	Spielmodus, Auf- und Abstieg der 7er-Mannschaften der Senioren Ü 32	26
§ 44	Spielbetrieb der Ü 60	26
3. Unterabschnitt:	Pokalspielbetrieb im Ü-Spielbetrieb	26
§ 45	Allgemeine Regelungen für den Pokalspielbetrieb im Ü-Bereich	26
§ 46	Kreispokal Ü 32	26
§ 47	Kreispokal Ü 40 und Ü 50	27
3. Abschnitt:	Junioren-Spielbetrieb	28
1. Unterabschnitt:	Allgemeine Regelungen für den Junioren-Spielbetrieb	28
§ 48	Jugendspielgemeinschaften (zu § 11 JO)	28
§ 49	Betreuung von Juniorenmannschaften	28
§ 50	Einsatz von Juniorinnen (zu § 6 Anhang 1 SpO)	28
§ 51	Eltern-/Fans- und Coaching-Zonen	28
§ 52	Auswechslungen (zu § 17 JO)	29
§ 53	Ausrichtung von Kreismeisterschaften und Kreispokalfinalspielen	29
§ 54	Ausschluss der Verlängerung von Spielzeiten	29
2. Unterabschnitt:	Punktspiele im Junioren-Spielbetrieb	29
§ 55	Spielklassen und Mannschaftenstärken	29
§ 56	Staffeleinteilung	30
§ 57	Kreismeister	30
§ 58	Aufstieg in den Bezirk	31
§ 59	Abschlusstabellen (zu § 14 Abs. 8 JO)	31
§ 60	Fair-Play-Wertung	31
§ 61	9er-Mannschaften im Punktspielbetrieb der A- bis C-Junioren	31
§ 62	Spielverlegungen, Festspielregelung und Zurückstellungen	32
§ 63	Punktspielbetrieb der A-Junioren	32
§ 64	Punktspielbetrieb der B-Junioren	33
§ 65	Punktspielbetrieb der C-Junioren	33
§ 66	Grundsätze für den Punktspielbetrieb der D- und E-Junioren	33
§ 67	Punktspielbetrieb der D-Junioren	34

§ 68	Punktspielbetrieb der E-Junioren	34
§ 69	Spielbetrieb der G- und F-Junioren	35
3.	Unterabschnitt: Pokalspiele im Junioren-Spielbetrieb	35
§ 70	Altersklassen und Teilnahmeberechtigung am Pokalspielbetrieb	35
§ 71	Spielpaarungen im Pokalspielbetrieb	35
§ 72	Schiedsrichterkosten	35
4.	Abschnitt: Frauen-Spielbetrieb	36
1.	Unterabschnitt: Allgemeine Regelungen für den Frauen-Spielbetrieb	36
§ 73	Spielgemeinschaften (zu § 18 SpO)	36
§ 74	Festspielregelung (zu § 10 Abs. 4 SpO)	36
§ 75	Auswechslungen	36
§ 76	„Norweger Modell“	36
2.	Unterabschnitt: Frauen-Punktspielbetrieb	37
§ 77	Spielklassen des Frauen-Spielbetriebs	37
§ 78	Frauen Kreisliga	37
§ 79	Frauen 1. Kreisklasse	37
3.	Unterabschnitt: Frauen-Pokalspielbetrieb	38
§ 80	Allgemeine Regelungen für den Frauen-Pokalspielbetrieb	38
§ 81	Kreispokal	38
§ 82	Kreisklassenpokal	38
5.	Abschnitt: Juniorinnen-Spielbetrieb	39
1.	Unterabschnitt: Allgemeine Regelungen für den Juniorinnen-Spielbetrieb	39
§ 83	Spielgemeinschaften (zu § 11 JO)	39
§ 84	Zweitspielrechte (zu § 3 Anhang 1 SpO)	39
§ 85	Betreuung von Juniorinnen-Mannschaften	40
§ 86	Eltern-/Fans- und Coaching-Zonen	40
§ 87	„Norweger Modell“	40
§ 88	Auswechslungen	40
§ 89	Festspielen	40
§ 90	Ausschluss der Verlängerung von Spielzeiten	40
2.	Unterabschnitt: Juniorinnen-Punktspielbetrieb	40
§ 91	Altersklassen und Spielklasse	40
§ 92	Meisterschaften	41
§ 93	Abschlusstabellen (zu § 14 Abs. 8 JO)	41
§ 94	Entscheidungs- und Relegationsspiele	41
§ 95	Mannschaften ohne Punktwertung	41
3.	Unterabschnitt: Juniorinnen-Pokalspielbetrieb	42
§ 96	Teilnahmeberechtigung und -Verpflichtung	42
§ 97	Kreispokalgewinner	42
§ 98	Auslosung und Endspiele	42
§ 99	Ausschluss der Verlängerung der Spielzeit	42
§ 100	Entscheidungsschießen von der Strafstoßmarke	43

SCHLUSSBESTIMMUNGEN	43
§ 101 Verstöße	43
§ 102 Rechtsprechung	43
§ 103 Pandemie	43
§ 104 Inkrafttreten	43
§ 105 Rechtsbehelf	44
ANHANG 1 (ZU § 7 – ABWEICHUNGEN VON DEN FUßBALLREGELN)	45
ANHANG 2 (ZU § 69 – NEUE SPIELFORM KINDERFUßBALL)	48
ANHANG 3 (ZU § 102 – RECHTSPRECHUNG)	50

ALLGEMEINER TEIL

§ 1

Geltungsbereich und Zweck

Für die Durchführung des Spielbetriebs im NFV Kreis Region Hannover gelten in erster Linie

- [die Spielregeln des International Football Association Board \(IFAB\)](#),
- [die Satzung des NFV](#),
- [die Spielordnung des NFV](#) (SpO),
- [die Jugendordnung des NFV](#) (JO),
- [die Rechts- und Verfahrensordnung des NFV](#) (RuVO) sowie
- [die Schiedsrichterordnung des NFV](#) (SRO)

in der jeweils gültigen Fassung. Die Regelwerke werden ergänzt und konkretisiert durch die Vorschriften dieser gemeinsamen Ausschreibung der Spielleitenden Stellen des Kreises.

§ 2

Spielstätten

(1) In der Regel werden Naturrasenspielstätten für den Spielbetrieb genutzt. Kunstrasen- und Hartplätze sind, auch als angemietete Spielstätten, für den allgemeinen Spielbetrieb zugelassen. Die Gastmannschaft hat sich auf die Nutzung einer Kunstrasen- oder Hartplatzspielstätte einzustellen, sofern der Heimverein über solch eine Spielstätte selbst verfügt. Mietet der Heimverein zur Austragung von Pflichtspielen eine Kunstrasenspielstätte an, so hat er den Gastverein spätestens drei Tage vor dem Spieltermin davon über das DFBnet-Postfachsystem zu unterrichten. Die Benutzung von Kunstrasenspielstätten ist nur mit geeignetem Schuhwerk zulässig. Hierauf ist der Gastverein vom Heimverein durch Mitteilung über das DFBnet-Postfachsystem hinzuweisen ist. Vereine, deren Mannschaften Heimspiele auf Kunstrasenspielstätten austragen, werden vor Beginn der Spielserie auf den Internetseiten des Kreises bekanntgegeben.

(2) Pflichtspiele dürfen unter Flutlicht ausgetragen werden, sofern die entsprechende Spielstätte vom NFV zugelassen wurde. Betroffene Vereine/Mannschaften haben unter Berücksichtigung der Anstoßzeit und der örtlichen Gegebenheiten der Sportanlage/Spielstätte mindestens 8 Tage vor dem Spiel den zuständigen Staffelleiter zu unterrichten, wenn ein Spiel aus ihrer Sicht aufgrund zu erwartender mangelnder Lichtbedingungen nicht durchführbar scheint. Über die Inbetriebnahme während des Spiels bei vorzeitig einsetzender Dunkelheit entscheidet allein der Schiedsrichter.

(3) Kann ein Platzverein in der Hinrunde mehrmals im engen zeitlichen Zusammenhang seinen Platz nicht stellen (häufige Spielausfälle), kann die Spielleitende Stelle das Heimrecht für alle folgenden Spiele bis zum Abschluss der Hinrunde zu tauschen.

(4) Alle an Pflichtspielen beteiligten Vereine sind verpflichtet, für die Durchführung von Entscheidungs- und Pokalspielen ihre Spielstätten dem Kreis zur Verfügung zu stellen. Hierfür müssen gegebenenfalls auch Privatspiele zurücktreten.

§ 3 Spielbericht

(1) Der DFBnet-Spielbericht-Online ist in allen Spiel- und Altersklassen des Kreises für alle Pflicht- und Freundschaftsspiele sowie Turniere einzusetzen. Der Heimverein ist für eine geeignete Infrastruktur zur Nutzung des Internets verantwortlich. Neben einem PC, Notebook oder Tablet/Smartphone und einem geeigneten A4-Drucker ist außerdem ein Internet-Zugang sicherzustellen.

(2) Beide Vereine haben unabhängig voneinander die Möglichkeit, ihre Eingaben im Teil 1 (Aufstellung, inklusive zutreffender Werbung am Spieltag) des Berichtes einzugeben. Diese Angaben können einen Tag nach dem zuletzt ausgetragenen Meisterschaftsspiel vorgenommen werden. Vor dem ersten Saisonspiel sind sie frühestens drei Tage vor dem Spiel möglich. 45 Minuten vor Spielbeginn, spätestens 30 Minuten vorher, ist dieser Teil 1 vom Mannschaftsverantwortlichen freizugeben. Der freigegebene Spielbericht ist dem Schiedsrichter auf dessen Wunsch auszudrucken und zur Verfügung zu stellen.

(3) Spielerinnen und Spieler, deren Spielerlaubnis noch ungeklärt ist und die daher in der Spielerberechtigungsliste fehlen, sind mittels sog. Dummy in die Aufstellung mit Geburtsdatum, Rückennummer und der Einordnung in der Startaufstellung oder Ersatz einzugeben.

(4) Bei allen Spielen findet eine „Mobile Spielrechtskontrolle“ durch den Schiedsrichter statt. Die Vereine haben zu diesem Zweck für alle Spielerinnen und Spieler digitale Lichtbilder in die Spielberechtigungsliste im DFBnet einzustellen. Das digitale Lichtbild muss den Spieler/die Spielerin in Frontalaufnahme, ohne Kopfbedeckung und ohne Bedeckung von Augen zeigen. Dem Schiedsrichter ist vom Heimverein bedarfsweise ein geeignetes internetfähiges Tablet oder Smartphone für die Mobile Spielrechtskontrolle vor Ort zur Verfügung zu stellen. Ist die Spielrechtskontrolle-Online nicht möglich oder wird ausnahmsweise nicht genutzt, ist dem Schiedsrichter der farbige Ausdruck der Spielberechtigungsliste (einschließlich Fotos) vorzulegen; sofern das Spiel von einem nicht neutralen Schiedsrichter geleitet wird, hat die Vorlage auf Wunsch des Gegners auch bei diesem zu erfolgen.

(5) Spielerinnen und Spieler, deren Identität im Rahmen der Mobilien Spielrechtskontrolle nach Absatz 4 nicht geklärt werden kann, haben diese beim Schiedsrichter nachzuweisen, indem sie einen amtlichen und gültigen Lichtbildausweis vorlegen oder durch ihr gespeichertes Foto im DFBnet ihre Identität belegen. Ist auch dies nicht möglich, hat der Verein die Spielerlaubnis seines Spielers/seiner Spielerin durch Vorlage eines Ausdruckes aus der Passdatenbank oder mittels Online-Prüfung aus der Passdatenbank zu belegen. In diesem zuletzt genannten Fall erfolgt eine Prüfung der Spielleitenden Stelle. Der Schiedsrichter vermerkt im Spielbericht oder einem Zusatzbericht, ob und auf welche Weise in den Fällen dieses Absatzes die Identitätsfeststellung erfolgt ist.

(6) Der Schiedsrichter führt vor Spielbeginn mit der DFBnet App oder der ausgedruckten „Spielberechtigungsliste mit Foto“ eine „Gesichtskontrolle“ bei beiden Mannschaften durch.

(7) Nach Spielende sind noch am Spielort durch den Schiedsrichter, im Falle des Nichtantretens des neutralen/angesetzten Schiedsrichters oder der Nichtansetzung eines neutralen Schiedsrichters der tatsächliche Leiter des Spieles, verpflichtet, die „Aufstellungen“

erforderlichenfalls zu berichtigen sowie den „Spielverlauf“ des Spielberichtes zu vervollständigen. Bei Spielen der Kreisklassen der D- und E-Junioren sowie denen der F-Junioren ist das Eintragen der Torschützen nicht erforderlich. Unter dem Kartenreiter „Vorkommnisse“ ist die Fragestellung nach Gewalthandlungen oder Diskriminierungen zwingend zu beantworten und der Spielbericht freizugeben, damit der Spielbericht-Online technisch abgeschlossen wird. In Abstimmung mit den Mannschaftsverantwortlichen beider Mannschaften werden die Torschützen und Zeiten eingegeben.

(8) Wird ein Spiel nicht von einem anerkannten Schiedsrichter geleitet, liegt die Verantwortung für die Fertigstellung und Richtigkeit des Spielberichts-Online beim Heimverein. Der Spielbericht-Online muss unverzüglich nach Spielende vervollständigt und freigegeben werden.

(9) Sollte der Spielbericht-Online aus technischen Gründen am Spielort für beide Mannschaften nicht nutzbar sein, so ist ein Spielbericht in Papierform zu erstellen. Ist der Spielbericht-Online nur für einen der beteiligten Vereine nicht nutzbar, so wird er nur vom betroffenen Verein in Papierform ausgefüllt, der seine Eingaben nicht online erledigen kann. Für diesen Fall ist dem Schiedsrichter ein Freiumschlag für die Übersendung des Spielberichts an die zuständige Staffelleitung auszuhändigen. Der Schiedsrichter ergänzt den Spielbericht hinsichtlich persönlicher Strafen, Torfolge und Torschützen etc.

§ 4

Spielkleidung (zu § 21 SpO)

(1) Treten Mannschaften in gleicher Spielkleidung an, so muss abweichend von § 21 Absatz 2 Satz 1 der Spielordnung die Heimmannschaft ihre Spieltracht wechseln.

(2) Die Mannschaften sind verpflichtet, mit Rückennummern anzutreten. Die Rückennummern müssen mit den Eintragungen im Spielbericht übereinstimmen.

(3) Der Spielführer einer Mannschaft muss durch eine Armbinde kenntlich gemacht werden.

(4) Anträge zur Genehmigung von Werbung auf Spielkleidung sind unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars schriftlich oder über das DFBnet-Postfachsystem an die jeweilige Spielleitende Stelle zu richten.

§ 5

Spielverlegungen (zu § 27 SpO)

(1) Spielverlegungen werden nur über die DFBnet-Funktion „Elektronischer Spielverlegungsantrag“ oder das DFBnet-Postfachsystem abgewickelt. Grundsätzlich ist die DFBnet-Funktion zu nutzen. Verlegungen von Pflichtspielen sind nur möglich, sofern die Einigung beider Vereine mindestens 10 Tage vor dem geplanten Spieltag und 8 Tage vor dem Wunschtermin mittels elektronischem Spielverlegungsantrag oder per E-Mail bei der zuständigen Staffelleitung vorliegen. Eine Verlegung erfolgt nur mit der im DFBnet-Postfachsystem vorliegenden Zustimmung des Gegners. Die verbindliche Benachrichtigung

aller Beteiligten der genehmigten Spielverlegung erfolgt ebenfalls primär durch Umsetzung der Verlegung via DFBnet, hilfsweise über das DFBnet-Postfachsystem.

(2) Der beantragende Verein trägt die Verwaltungskosten.

(3) Spiele werden grundsätzlich nur vorverlegt.

§ 6 Spieltage

(1) Hauptspieltag ist für Herrenmannschaften der Sonntag, nachranging wird am Samstag gespielt. Spiele des Herrenspielbetriebs können an Samstagen nur stattfinden, wenn dadurch der Frauen- und Jugendspielbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

(2) Montags bis freitags beginnen die Spiele der F-, E- und D-Juniorinnen und Junioren nicht vor 17:30 Uhr, Spiele der A-, B- und C-Juniorinnen und Junioren nicht vor 18:00 Uhr. An Samstagen und Sonntagen ist für alle Juniorenmannschaften der früheste Spielbeginn um 10:00 Uhr. Der Kreisjugendausschuss kann in Ausnahme zu den Sätzen 1 und 2 im Einzelfall ein Spiel zu einer früheren Uhrzeit ansetzen, wenn ein Verein dies beantragt und der Antragsteller nachweist, dass die neue Anstoßzeit auch die Zustimmung des Spielpartners (Gegners) findet.

(3) Für Spiele des Ü-Spielbetriebs sowie Frauenspiele sind im Falle vorhandener und nutzbarer Flutlichtanlagen Wochenspieltage (Montag bis Freitag) zulässig. In der Winterzeit werden diese Spiele bedarfsweise am Sonntagvormittag angesetzt, um Ausfälle zu vermeiden.

(4) Es gelten die Festlegungen der nachstehenden Tabelle:

Spielbetrieb	Wochentags	Samstags	Sonntags
Junioren A + B	bei Bedarf	Ausweichspieltag	Regelspieltag
Junioren C – F	bei Bedarf	Regelspieltag	Ausweichspieltag (Anstoß bis 11:00 Uhr)
Juniorinnen	Ausweichspieltag	Regelspieltag	Ausweichspieltag
Frauen	Fr. Regelspieltag	Regelspieltag	Regelspieltag
Herren	bei Bedarf	Regelspieltag (nachranging)	Regelspieltag (Hauptspieltag)
Ü	Regelspieltage	Ausweichspieltag	Regelspieltag

(5) Vereine, bei denen sich Spielausfälle häufen, müssen damit rechnen, dass Meisterschafts- und Pokalspiele auch an Feier- und Wochentagen angesetzt werden. Dafür werden bei Bedarf auch Spieltage außerhalb des Rahmenspielplanes genutzt.

(6) Die Spielinstanzen behalten sich das Recht vor, in dringenden Fällen (wiederholter Spielausfall möglich) eine kürzere Frist als 7 Tage für Spielansetzungen und Spielverlegungen in Anspruch zu nehmen.

(7) Um drohende Spielausfälle zu vermeiden, haben Vereine die Möglichkeit, Pflichtspiele ihrer Mannschaften auf angemieteten Spielstätten (Natur- oder Kunstrasenplätze, Ascheplätze) auszutragen. Zeitliche Abweichungen bis zu zwei Stunden vom ursprünglichen Spielbeginn sind hierbei ohne Zustimmung des Gegners zulässig, jedoch möglichst zu vermeiden.

(8) Grundsätzlich ist von allen Beteiligten der jeweilige Rahmenspielplan der Altersklassen/Spielklassen zu beachten. Sollten aufgrund einer Schlechtwettersituation geschlossene Spieltage ausfallen, so sind die Spielleitenden Stellen berechtigt, diese in Abänderung des Rahmenspielplanes an den letzten Spieltag anzuhängen. Notwendige Entscheidungs- und Meisterschaftsspiele können sich dann entsprechend verschieben.

§ 7

Abweichungen von den Fußballregeln

Die für den Spielbetrieb des Kreises geltenden Abweichungen von den Spielregeln des International Football Association Board (IFAB) ergeben sich aus den nachstehenden Bestimmungen sowie der Übersicht des Anhangs 1.

§ 8

Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen

(1) Zu folgenden Spielen des Kreises setzt der Kreisschiedsrichterausschuss neutrale Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter an:

Herren	Kreisliga
	1., 2., 3. und 4. Kreisklasse
	Krombacher-Kreispokal
Frauen	Kreisliga / 1. Kreisklasse / Kreispokal
Ü-Bereich	Ü32: Kreisliga / 1. Kreisklasse / Kreispokal
	Ü40: Kreisliga / 1. Kreisklasse / Kreispokal
	Ü50: Kreisliga / Kreispokal
Junioren	A-Junioren: Kreisliga / 1. Kreisklasse / Kreispokal
	B-Junioren: Kreisliga / 1. Kreisklasse / Kreispokal
	C-Junioren: Kreisliga / 1., 2. und 3. Kreisklasse / Kreispokal
	D-Junioren: Kreisliga
	E-Junioren: Kreisliga
Juniorinnen	A-Juniorinnen: Kreisliga / Kreispokal
	B-Juniorinnen: Kreisliga / Kreispokal
	C-Juniorinnen: Kreisliga / Kreispokal

(2) Schiedsrichterassistenten/Schiedsrichterassistentinnen werden zu folgenden Spielen des Kreises angesetzt:

- Herren-Kreisliga
- Herren-Krombacher-Kreispokal: ab Achtelfinale
- Kreispokalfinale der Frauen
- Kreispokalfinale der Ü 32
- Kreispokalfinale der A-, B- und C-Junioren

(3) Sofern der Kreisschiedsrichterausschuss während der laufenden Saison feststellt, dass ihm ausreichend Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter zur Verfügung stehen, wird er die Spiele weiterer Spielklassen, die er im Einvernehmen mit den Spielleitenden Stellen bestimmt, mit neutralen Schiedsrichtern besetzen. Hierüber informiert der Kreisschiedsrichterausschuss rechtzeitig die betroffenen Vereine über das DFBnet-Postfachsystem.

(4) Der Kreisschiedsrichterausschuss informiert rechtzeitig die betroffenen Vereine in geeigneter Weise, sofern er ein Spiel oder mehrere Spiele abweichend von Absatz 1 nicht mit einem neutralen Schiedsrichter oder einer neutralen Schiedsrichterin besetzen kann.

(5) Kann ein Schiedsrichter nach Beginn eines Spiels dieses nicht zu Ende leiten, gelten die Regelungen des § 30 der Spielordnung für den Nichtantritt von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern entsprechend.

(6) Die Namen und Kontaktdaten der Schiedsrichteransetzer sind im Internet auf der Seite <https://www.nfv-region-hannover.de/ueber-den-kreis/schiedsrichterausschuss/> veröffentlicht.

(7) Die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten sowie die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichterassistentinnen haben gemäß § 9 Schiedsrichterordnung in Verbindung mit Anhang 1 Ziffern 4.2.1 bis 4.2.5 der NFV Finanz- und Wirtschaftsordnung in der jeweils gültigen Fassung gegenüber dem Platzverein Anspruch auf Erstattung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

Herren (je Spielauftrag)	Schiedsrichter	Assistenten
Kreisliga	25,-- €	20,-- €
alle Spiele der Kreisklassen sowie Altherren	22,-- €	(18,-- €)
alle Spiele der Senioren Ü40 / Ü50	16,-- €	

Frauen (je Spielauftrag)	Schiedsrichter	Assistenten
alle Spiele der Kreisliga und Kreisklassen	22,-- €	(15,-- €)

Junioren (je Spielauftrag)	Schiedsrichter	Assistenten
alle Spiele der A-Junioren/Juniorinnen auf Bezirksebene	20,-- €	15,-- €
alle Spiele der A-Junioren/Juniorinnen auf Kreisebene	18,-- €	(15,-- €)
alle Spiele der B-Junioren/Juniorinnen auf Bezirksebene	19,-- €	(15,-- €)
alle Spiele der B-Junioren/Juniorinnen auf Kreisebene	17,-- €	(15,-- €)
alle Spiele der C-Junioren/Juniorinnen auf Bezirksebene	18,-- €	(15,-- €)
alle Spiele der C-Junioren/Juniorinnen auf Kreisebene	16,-- €	(15,-- €)
alle Spiele der D- bis G-Junioren	15,-- €	

Turniere (Herren, Frauen und Jugend – Feld und Halle)*

ganztägiger Einsatz bis 2 Stunden	wie Einzelspiel
ganztägiger Einsatz bis 4 Stunden	wie Einzelspiel + 50%
ganztägiger Einsatz über 4 Stunden	wie Einzelspiel + 100%

**Es gilt die notwendige Anwesenheit des Schiedsrichters am Ort des Turniers.*

Freundschaftsspiele (je Spielauftrag)

Bei Freundschaftsspielen gilt als Spesensatz für den Schiedsrichter oder das Gespann jeweils die Spielklasse des gastgebenden Vereins.

Pokalspiele (Herren und Frauen – Feld)

Die Spesensätze richten sich immer nach der Klassenzugehörigkeit des gastgebenden Vereins. Bei Gespannen ist der Kreisliga-Spesensatz in Ansatz zu bringen.

(8) Die gemäß § 9 Schiedsrichterordnung in Verbindung mit Anhang 1 Ziffer 4.3.5 der NFV Finanz- und Wirtschaftsordnung in der jeweils gültigen Fassung vom Platzverein dem Schiedsrichter zu entrichtende Fahrtkostenentschädigung beträgt für den kürzesten Reiseweg vom im DFBnet gemeldeten Wohnort des Schiedsrichters/der Schiedsrichterin gerechnet pro gefahrenen Kilometer 0,30 €. Der kürzeste Reiseweg schließt Wegstrecken, die der Schiedsrichter/die Schiedsrichterin zurücklegt, um Schiedsrichterassistenten/Schiedsrichterassistentinnen vor dem Spiel von einem Ort abzuholen und/oder nach dem Spiel an einen Ort zu bringen, nicht ein. Alternativ zur Abrechnung anhand der Kilometerpauschale nach Satz 1 kann der Schiedsrichter/die Schiedsrichterin Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme eines öffentlichen Verkehrsmittels gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises abrechnen. Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichterassistentinnen erhalten keine Fahrtkostenentschädigung.

(9) Der gastgebende Verein hat die dem Schiedsrichter/der Schiedsrichterin zustehenden Auslagen (Aufwands- und Fahrtkostenentschädigung) diesem/dieser vor dem Spiel auszuzahlen. Der Schiedsrichter/die Schiedsrichterin hat die Auszahlung des Betrages zu quittieren.

(10) Abweichend von Absatz 9 findet in folgenden Meisterschaftswettbewerben beziehungsweise Alters- und Spielklassen) die Abrechnung unbar statt:

- Frauen und Herren Kreisliga
- Frauen und Herren 1. Kreisklasse
- Herren 2. Kreisklasse
- Ü32 Kreisliga und 1. Kreisklasse
- A-Junioren
- A/B-Juniorinnen
- B-Junioren
- C-Junioren und C-Juniorinnen

§ 9

Schiedsrichter-Soll (zu § 11 SpO)

- (1) Abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 1 der Spielordnung müssen keine Schiedsrichter/keine Schiedsrichterinnen gemeldet werden für Mannschaften der G-, F-, E-, D-Junioren sowie der Ü40-, Ü50- und Ü60-Senioren.
- (2) Bei Spielgemeinschaften (SG) beziehungsweise Jugendspielgemeinschaften (JSG) ist der federführende Verein der SG/JSG für die Meldung eines Schiedsrichters/einer Schiedsrichterin verantwortlich (Soll-Stellung beim federführenden Verein).
- (3) Die durch § 11 Absatz 5 der Spielordnung in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt I Ziffer 11 der Spielordnung eingeräumte Möglichkeit, im Falle der wiederholten Nichterfüllung des Schiedsrichter-Solls durch einen Verein zusätzlich zur Geldstrafe für jeden fehlenden Schiedsrichter/jede fehlende Schiedsrichterin einen Punkt abzuziehen, findet im Kreis Region Hannover keine Anwendung.

§ 10 Anrechnung von Schiedsrichter*innen

- (1) Auf das SR-Soll eines Vereins wird ein Schiedsrichter/eine Schiedsrichterin nur angerechnet, wenn er /sie
 - ordnungsgemäß von seinem Verein gemeldet worden ist,
 - mindestens 15 Spiele in der Spielserie geleitet hat, die der Kreisschiedsrichterausschuss oder ein anderer Schiedsrichterausschuss angesetzt hat, und
 - eine Mindestanzahl an Lehrabenden im Spieljahr besucht hat; für ausschließlich auf Kreisebene Spiele leitende Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter beträgt die Mindestzahl 3, für Jungs-SR 4 und für auf Bezirks- oder höherer Ebene Spiele leitende Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter 4 Lehrabende und 2 Jungschiedsrichterbetreuungen (sogenannte Patenschaften).
- (2) Schiedsrichterbeobachter werden angerechnet, wenn sie mindestens 10 Beobachtungen in einer Spielserie durchgeführt und mindestens 3 Lehrabende besucht haben.
- (3) Mitglieder von Schiedsrichterausschüssen auf allen Ebenen, die von ihrem Verein als Schiedsrichter oder Schiedsrichterin gemeldet wurden, werden auch dann auf das SR-Soll angerechnet, wenn sie die für die nach Absatz 1 oder 2 erforderlichen Leistungen nicht vollständig erbracht haben.
- (4) Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, die innerhalb des Kreises während der Serie den Verein wechseln, werden auf das SR-Soll des Vereins angerechnet, dem sie am Stichtag beziehungsweise 01.07. des jeweiligen Spieljahres angehört haben. Ein Vereinswechsel ab dem 01.07. wird erst in der neuen Saison berücksichtigt.
- (5) Sofern ein Schiedsrichter/eine Schiedsrichterin krankheitsbedingt die nach Absatz 1 erforderliche Anzahl an Spielen nicht leiten konnte, aber in den vergangenen Jahren die

Voraussetzungen für die Anrechnung stets erfüllt hat, wird er/sie noch ein weiteres Jahr angerechnet.

§ 11

Spielabsagen (zu § 28 SpO)

(1) Die Benachrichtigung über eine Spielabsage hat über das DFBnet-Postfachsystem an die zuständige Staffelleitung zu erfolgen.

(2) Spielabsagen, die erst am Spieltag (gleiches Tagesdatum) vorgenommen werden, müssen dem Gegner und dem Schiedsrichter zur Vermeidung von Fahrtkosten zusätzlich fernmündlich so früh wie möglich bekanntgegeben werden. Ergänzend wird empfohlen, die Vorgenannten zu Dokumentationszwecken auch mittels einer elektronischen Kurznachricht (SMS, WhatsApp, Telegram etc.) zu informieren.

(3) Spielabsagen, die nicht auf witterungsbedingte Umstände zurückzuführen sind, sind mit der zuständigen Staffelleitung abzustimmen. Erst nach Rücksprache mit dieser oder bei deren Verhinderung mit einem anderen Mitglied der Spielinstanz erfolgt die Unterrichtung des Schiedsrichters und des Gegners, um Ausweichmöglichkeiten abzustimmen.

§ 12

Mindestspielerzahl

Gemäß Regel 3 der IFAB-Fußballregeln darf bezogen auf eine 11er-Mannschaft ein Spiel nicht begonnen oder fortgesetzt werden, wenn eine Mannschaft weniger als sieben Spielerinnen und Spieler aufweist. Für 9er-Mannschaften gilt für Spiele auf Kreisebene eine Mindestspielerzahl von sieben Spielerinnen und Spielern, für 7er-Mannschaften von fünf Spielerinnen und Spielern.

§ 13

Meldungen von Spielergebnissen (zu § 27 Abs. 6 SpO)

(1) Die Meldeverpflichtung des § 27 Absatz 6 der Spielordnung bezieht sich auf alle Ergebnisse von Punkt-, Pokal- und Freundschaftsspielen.

(2) Der Berechnung der Fristen für die Ergebniseingaben liegt für alle Alters- und Spielklassen des Kreises eine Halbzeitpause von 5 Minuten zu Grunde.

§ 14

Entscheidungsspiele (zu § 33 SpO)

(1) Abweichend von § 33 Absatz 3 Satz 1 der Spielordnung erfolgt keine Verlängerung bei Entscheidungsspielen, wenn sie bei Ende der regulären Spielzeit unentschieden ausgegangen sind.

(2) Sofern Entscheidungsspiele in einer Spiel- oder Altersklasse anstehen, erstellt die spielleitende Instanz Durchführungsbestimmungen, die ergänzend zu dieser Ausschreibung

den jeweiligen Wettbewerb regeln. Etwaige erforderliche Abweichungen von dieser Ausschreibung werden ebenfalls über die Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 15

Doppelansetzungen von Pflichtspielen

Bei Ansetzungen von Pflichtspielen jeglicher Art sind die platzbauenden Vereine verpflichtet, unverzüglich zu prüfen, ob zeitliche Überschneidungen mit anderen Pflichtspielen oder sonstige Gründe für eine erforderliche Verschiebung gegeben sind. Bei Überschneidungen sind innerhalb von 3 Tagen nach der Ansetzung eines Spiels die zuständigen Staffelleitungen hierüber zu informieren.

§ 16

Überprüfen von Spielberechtigungen (zu § 10 SpO)

Anträge auf Überprüfungen der Spielberechtigung von Spielerinnen oder Spielern werden nur in schriftlicher Form oder über das DFBnet-Postfachsystem entgegengenommen und bearbeitet. Es sind der Name des zu überprüfenden Spielers/der zu überprüfenden Spielerin, dessen/deren Geburtsdatum sowie nach Möglichkeit die Rückennummer, mit der er/sie im Spielbericht eingetragen war und/oder mit der er/sie gespielt hat, anzugeben. Ist der Antrag unbegründet, so wird eine Verwaltungsgebühr je Spieler/Spielerin erhoben.

§ 17

Freundschaftsspiele (zu § 42 SpO)

(1) Freundschaftsspiele sind spätestens fünf Tage vor dem Spieltag vom platzbauenden Verein im DFBnet anzulegen. Sollte eine Anlage im DFBnet nicht möglich sein, ist das Spiel bei der zuständigen Staffelleitung formlos über das DFBnet-Postfachsystem anzumelden. Im Falle des Satzes 2 gilt das Spiel mit dessen Anlage durch die Staffelleitung im DFBnet als genehmigt.

(2) Im DFBnet angelegte Freundschaftsspiele werden ohne weitere Anforderung der Vereine durch den Kreisschiedsrichterausschuss mit neutralen Schiedsrichtern besetzt, sofern auch für ein entsprechendes Pflichtspiel ein neutraler Schiedsrichter angesetzt würde. Vereine können Schiedsrichter vorschlagen, über deren Ansetzung der Kreisschiedsrichterausschuss entscheidet und dieses mit der Ansetzung dokumentiert.

(3) Vor dem Spiel sind mit dem Schiedsrichter und der gegnerischen Mannschaft die Spielzeit sowie die Zahl der zulässigen Auswechslungen abzustimmen. Ein Rücktausch ist zulässig, soweit keine Mannschaft an dem Freundschaftsspiel teilnimmt, die auf Bezirksebene oder höher spielt. Erfolgt eine Einigung nach Satz 1 nicht, so gelten die Regeln für Spiele des Pflichtspielbetriebes mit der Ausnahme, dass bis zu sechs Auswechslungen pro Mannschaft möglich sind.

(4) Die Vorschriften des § 9 gelten auch für die Absage eines Freundschaftsspiels.

§ 18

Spiele gegen ausländische Mannschaften

Spiele gegen ausländische Mannschaften, die zu Hause oder im Ausland ausgetragen werden, bedürfen nach § 11 der DFB Spielordnung der vorherigen Genehmigung des DFB und des NFV. Anträge sind rechtzeitig über den Kreisspielausschuss zu stellen. Antragsformulare können von den Internetseiten des NFV abgerufen werden.

§ 19

Feld- und Hallenturniere

(1) Turniere (Feld- und Hallenturniere) sind bei der zuständigen Spielinstanz über das DFBnet-Postfachsystem anzumelden. Die Turnierausschreibung, die teilnehmenden Mannschaften und der Spielplan sind spätestens 2 Wochen vor dem ersten Turniertag bei der jeweiligen Spielleitenden Stelle einzureichen. Die Turniere sind vom ausrichtenden Verein im DFBnet anzulegen.

(2) Bei der Terminierung von Turnieren ist der Rahmenspielplan zu berücksichtigen; angesetzte Pflichtspiele dürfen nicht behindert werden.

(3) Bei der Durchführung von Hallenturnieren sind neben der Verbandssatzung und den Ordnungen des Verbandes auch die Hallenspielregeln des Verbandes sowie die Ausschreibung des Ausrichters zu beachten.

(4) Zu im Kreis angemeldeten Turnieren, an denen auch Bezirks- oder Verbandsmannschaften teilnehmen, werden anteilig Schiedsrichter der höheren Spielklassen angesetzt. Der Spesensatz der angesetzten Schiedsrichter richtet sich nach der Spielklasse, der die teilnehmenden Mannschaften überwiegend angehören. Die Spielleitende Stelle entscheidet in Absprache mit dem Kreisschiedsrichterausschuss bei Bedarf über notwendige Ansetzungen.

(5) Zu allen Turnierspielen sind Spielberichte anzufertigen, vorrangig mittels Spielbericht-Online. Erforderliche Verwaltungsentscheidungen (Verstöße von Spielerinnen/Spielern oder Verantwortlichen) werden für Verbandsmannschaften und höher spielenden Mannschaften vom Verbandsspielausschuss, für Bezirksmannschaften vom Bezirksspielausschuss ausgestellt.

§ 20

Kontaktdaten

(1) Die Namen und Kontaktdaten der Ansprechpartner der Spielleitenden Stellen, des Sportgerichts sowie des Kreisschiedsrichterausschusses (Schiedsrichteransetzer) sind auf den Internetseiten des Kreises unter <http://www.nfv-region-hannover.de> veröffentlicht und werden aktuell gehalten.

(2) Die Vereinsstammdaten (Personendaten, Kontoverbindungen etc.) müssen durch den Verein über den DFBnet-Vereinsmeldebogen-Online laufend auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Alle Änderungen müssen darüber hinaus sofort der Spielleitenden Stelle über das DFBnet-Postfachsystem gemeldet werden. Nachteile, die dadurch entstehen, dass

ein Verein seiner Pflicht zur Aktualisierung der Stammdaten nicht nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

BESONDERER TEIL

1. Abschnitt: Herren-Spielbetrieb

1. Unterabschnitt: Allgemeine Regelungen für den Herren-Spielbetrieb

§ 21

Spielgemeinschaften (zu § 18a SpO)

(1) Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft ist schriftlich oder elektronisch über das DFBnet-Postfachsystem an den Kreisspielausschuss zu richten. Der Kreisspielausschuss genehmigt Spielgemeinschaften nur in der 2., 3. und 4. Kreisklasse und nur für ein Spieljahr.

(2) Die Genehmigung einer Spielgemeinschaft beinhaltet Regelungen für mögliche Aufstiegsrechte, den Fall der Auflösung und Veränderung der Spielgemeinschaft sowie die finanzielle Haftung. Im elektronischen Meldebogen des DFBnet ist die genehmigte Spielgemeinschaft-Mannschaft durch den federführenden Verein einzugeben.

(3) Ein Aufstieg in eine höhere Spielklasse als die 2. Kreisklasse ist nicht möglich.

(4) Die Spieler und Spielerinnen einer Spielgemeinschaft verlieren nicht die Spielerlaubnis für ihren Verein.

(5) Spieler und Spielerinnen, die sich in Mannschaften ihres Stammvereins festgespielt haben (§ 10 der Spielordnung), verlieren für die Dauer des Festgespieltseins die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft.

(6) Die von einem der Vereine ursprünglich eingebrachte und im weiteren Verlauf gemeinsam erworbene Spielklasse behält dieser auch bei Beendigung einer SG und ist als federführender Verein für die Meldung der Mannschaft zuständig. Besteht eine Spielgemeinschaft länger als fünf Jahre und soll nun aufgelöst werden, kann unter Zustimmung des federführenden Vereins die Spielklasse an einen der beteiligten Vereine abgetreten werden.

§ 22

Gastspielerlaubnis (zu § 9 SpO)

Der Kreisspielausschuss informiert den abgebenden Verein über die Erteilung eines Gastspielrechts.

§ 23

Festspielregelung (zu § 10 Abs. 4 SpO)

§ 10 Absatz 4 der Spielordnung findet für den Herren-Kreisspielbetrieb nur insoweit Anwendung, als die höhere Mannschaft am Spielbetrieb des Bezirks oder höher teilnimmt.

§ 24 Auswechslungen

(1) In den Pflichtspielen können in der Kreisliga und den Staffeln der 1. und 2. Kreisklassen während eines Spiels fünf Spielerinnen und Spieler eingewechselt werden. Ein ausgewechselter Spieler/eine ausgewechselte Spielerin darf nicht wieder eingesetzt werden (kein Rücktausch). Es können im Spielbericht-Online bis zu sieben Spielerinnen und Spieler als mögliche Wechselspieler/Wechselspielerinnen (Ersatzbank) nominiert werden.

(2) In den Pflichtspielen der Staffeln der 3. und 4. Kreisklassen dürfen bis zu fünf Spielerinnen und Spieler (einschließlich etwaiger Verlängerungen) beliebig oft aus- und wieder eingewechselt werden (Rücktausch zulässig).

2. Unterabschnitt: Herren-Punktspielbetrieb

§ 25 Sollstärken

Die Sollstärken der einzelnen Spielklassen im Herrenspielbetrieb sind wie folgt herzustellen:

Spielklasse	Sollstärken
Kreisliga	bis zu 64 Mannschaften / 4 Staffeln
1.Kreisklasse	bis zu 56 Mannschaften / 4 Staffeln
2.Kreisklasse	bis zu 56 Mannschaften / 4 Staffeln
3.Kreisklasse	bis zu 48 Mannschaften / 4 Staffeln
4.Kreisklasse	bis zu 12 Mannschaften je Staffel

§ 26 Direkter Aufstieg

- (1) Die Staffelsieger der 4 Staffeln der Kreisliga qualifizieren sich für die Bezirksliga.
- (2) Die Staffelsieger der Kreisklassen steigen in die jeweils nächsthöhere Spielklasse auf.
- (3) Aufsteigen und in den Spielklassen des Bezirkes sowie der Kreisliga, der 1. und 2. Kreisklasse spielen kann je Verein nur eine Mannschaft.
- (4) Spielen von einem Verein mehrere Mannschaften in einer Spielklasse (nur in der 3. oder 4. Kreisklasse möglich), so sind diese hinsichtlich eines Auf- und Abstieges gleichberechtigt. Die untere Mannschaft kann ein mögliches Aufstiegsrecht wahrnehmen, während eine höhere Mannschaft in der bisherigen Spielklasse verbleibt oder absteigt. Im folgenden Spieljahr sind die Mannschaftbezifferungen der Leistungsklassenzugehörigkeit anzupassen.
- (5) Ist eine Mannschaft nicht für den direkten Aufstieg berechtigt, so tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte Mannschaft dieser Staffel. Diese Regelung greift bis Platz fünf der Tabelle.

§ 27

Zusätzlicher Aufstieg

(1) Sofern die jeweilige Sollzahl in den Spielklassen Kreisliga, 1. und 2. Kreisklasse für die folgende Spielzeit nicht erreicht oder möglicherweise nicht erreicht wird, kann der Spielausschuss nach seinem Ermessen Relegationsspiele für einen zusätzlichen Aufstieg ansetzen oder alle in den Abschlusstabellen der Staffeln der jeweiligen Spielklasse identisch platzierten Mannschaften zusätzlich aufsteigen lassen.

(2) An Relegationsspielen nehmen nur die Mannschaften teil, die ein Aufstiegsrecht in die nächsthöhere Spielklasse haben und dieses im Falle der Qualifikation auch beabsichtigen wahrzunehmen. Der Verzicht auf die Teilnahme an der Relegation durch einen Verein verschafft dem nächstplatzierten Verein der Staffel keine Teilnahmemöglichkeit an diesen Relegationsspielen um den zusätzlichen Aufstieg.

(3) Verbindlicher Meldetermin für den Verzicht eines Vereines, seine Mannschaft in der bisherigen Spielklasse zu behalten, ist der Mannschaftsmeldetermin des NFV.

§ 28

Abstieg

(1) Aus der Kreisliga steigen in jeder Staffel die Mannschaften der Tabellenplätze 16, 15, 14 in die 1. Kreisklasse ab.

(2) Aus der 1. Kreisklasse steigen in jeder Staffel die Mannschaften der Tabellenplätze 14 und 13 in die 2. Kreisklasse ab.

(3) Aus der 2. Kreisklasse steigen in jeder Staffel die Mannschaften der Tabellenplätze 14 und 13 in die 3. Kreisklasse ab.

(4) Aus der 3. Kreisklasse steigen in jeder Staffel die Mannschaften der Tabellenplätze 12, 11 und 10 in die 4. Kreisklasse ab.

(5) Die Anzahl der Absteiger kann nach der gleitenden Skala (§ 18 Absatz 4 Buchst. c der Spielordnung) in der Kreisliga sowie den Staffeln der 1. bis 3. Kreisklasse einen erhöhten Abstieg bewirken.

§ 29

Abschlusstabellen in den Kreisklassen (zu § 32 Abs. 2 und 3 SpO)

In den Staffeln der 2, 3. und 4. Kreisklassen bestimmt sich die Rangfolge der Mannschaften in den Abschlusstabellen bei Punktgleichheit von Mannschaften abweichend von § 32 Absatz 2 der Spielordnung nach dem Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich.

§ 30

Spielsperren in der Kreisliga sowie der 1. und 2. Kreisklasse

(1) Ein Spieler/eine Spielerin ist nach der fünften Verwarnung (Gelben Karte) für das nächste Punktspiel im selben Wettbewerb gesperrt. Erhält ein Spieler/eine Spielerin in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er/sie wiederum für das

nächste Spiel gesperrt. Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht. Erhält ein Spieler/eine Spielerin aufgrund einer zweiten Verwarnung im selben Spiel einen Feldverweis (Gelb-Rote Karte), bleiben die Verwarnungen in diesem Spiel für die Addition der Verwarnungen nach Satz 1 außer Betracht. Die Vereine und Spieler/Spielerinnen sind dafür verantwortlich, dass kein Spieler/keine Spielerin eingesetzt wird, der/die nach Satz 1 gesperrt ist.

(2) Erhält ein Spieler/eine Spielerin in einem Punktspiel aufgrund einer zweiten Verwarnung im selben Spiel (Gelb-Rote Karte) einen Feldverweis, so ist er/sie für das nächste Punktspiel im selben Wettbewerb gesperrt. Die Sperre erstreckt sich auch auf das jeweils folgende Pflichtspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins; längstens dauert sie jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen oder der tatsächlichen Austragung eines Punktspieles der Mannschaft, als dessen Spieler/Spielerin er die Gelb-Rote Karte erhielt, an.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 finden in der 3. und 4. Kreisklasse keine Anwendung.

3. Unterabschnitt: Herren-Pokalspielbetrieb

§ 31

Allgemeine Regelungen für Herren-Pokalwettbewerbe

(1) Die Spielpaarungen in den Pokalwettbewerben der Herren werden gelost, in den jeweils ersten Runden unter Beachtung regionaler Lostöpfe. Heimrecht haben in allen Wettbewerben grundsätzlich die Mannschaften aus der tieferen Spielklasse. Bei Klassengleichheit entscheidet das Los.

(2) Für Pokalspiele wird festgelegt, dass bei unentschiedenem Ausgang nach der regulären Spielzeit der Sieger sofort, das heißt ohne Verlängerung, durch Elfmeterschießen zu ermitteln ist.

(3) Der Kreisspielausschuss Hannover vergibt die Endspiele an einen von ihm vorher festgelegten Spielort. Für die Ausrichtung der Pokalendspiele können sich neutrale Vereine bewerben. Der Termin und der Spielort werden den am Endspiel beteiligten Vereinen mittels DFBnet und auf den Internetseiten des Kreises bekannt gegeben.

§ 32

Krombacher-Kreispokal für 1.-Herren-Mannschaften

(1) Der Krombacher-Kreispokal wird unter allen Kreisvereinen ausgespielt, deren 1. Herrenmannschaften in den Spielklassen Kreisliga und 1. bis 4. Kreisklasse am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen und für den Krombacher-Kreispokal gemeldet wurden (kein Pflichtspielbetrieb). Untere Mannschaften der Kreisebene oder Mannschaften aus höheren Spielklassen haben kein Startrecht in diesem Wettbewerb. Der Krombacher-Kreispokalsieger sowie die Mannschaften, die das Halbfinale in diesem Wettbewerb erreicht

haben, werden für den Bezirkspokalwettbewerb des folgenden Jahres gemeldet, sofern es sich nicht um eine Mannschaft einer Spielgemeinschaft handelt.

(2) Der im Krombacher-Kreispokal-Endspiel ermittelte Sieger ist Kreispokalsieger und qualifiziert sich für den Bezirkspokal. Er erhält dafür einen Pokal und die vom Sponsor vertraglich zugesicherten Gutscheine. Die im Endspiel unterlegene Mannschaft erhält einen vom Sponsor vertraglich zugesicherten Gutschein.

(3) Bei den Kreispokalspielen wird empfohlen, mindestens folgende Eintrittspreise zu erheben:

- Erwachsene 3,00 €
- Schüler*innen, Schwerbehinderte 2,00 €

Ermäßigungen für Vereinsmitglieder sind nicht statthaft. Der Gastverein ist verpflichtet, sich an der Kassenkontrolle zu beteiligen. Die beteiligten Vereine erhalten je 20 Freikarten für Spielerinnen und Spieler sowie Betreuer.

§ 33

Kreisklassenpokal

Der Kreisklassenpokal wird auf freiwilliger Basis für untere Mannschaften angeboten. Die Meldungen dieser Mannschaften müssen bis zum Meldetermin des NFV erfolgen. Für gemeldete Mannschaften erfolgt die Pokalteilnahme dann als Pflichtspielbetrieb. Nachgemeldete Mannschaften werden nicht am Kreisklassenpokal beteiligt.

2. Abschnitt: Ü-Spielbetrieb

1. Unterabschnitt:

Allgemeine Regelungen für den Ü-Spielbetrieb

§ 34

Spielgemeinschaften (zu § 18a SpO)

(1) Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft im Ü-Spielbetrieb unter Beteiligung von bis zu drei Vereinen ist schriftlich oder elektronisch über das DFBnet-Postfachsystem an den Kreisspielausschuss zu richten. Die Bildung von Spielgemeinschaften mit mehr als einer Mannschaft ist nicht möglich. Ausgenommen hiervon sind die Senioren Ü 60.

(2) Die Genehmigung einer Spielgemeinschaft beinhaltet Regelungen für mögliche Aufstiegsrechte, den Fall der Auflösung und Veränderung der Spielgemeinschaft sowie die finanzielle Haftung. Im elektronischen Meldebogen des DFBnet ist die genehmigte Spielgemeinschaft-Mannschaft durch den federführenden Verein einzugeben.

(3) Die Spieler und Spielerinnen einer Spielgemeinschaft verlieren nicht die Spielerlaubnis für ihren Verein.

(4) Spielerinnen und Spieler, die sich in einer Mannschaft ihres Stammvereins festgespielt haben (§ 10 der Spielordnung), verlieren für die Dauer des Festgespieltseins die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft.

(5) Die von einem der Vereine einer Spielgemeinschaft ursprünglich eingebrachte und im weiteren Verlauf gemeinsam erworbene Spielklasse behält dieser auch bei Beendigung einer SG und ist als federführender Verein für die Meldung der Mannschaft zuständig. Besteht eine SG länger als fünf Jahre und soll nun aufgelöst werden, kann unter Zustimmung des federführenden Vereins die Spielklasse an einen der beteiligten Vereine abgetreten werden.

§ 35

Gastspielerlaubnis (zu § 9 SpO)

(1) Vereine und Spielgemeinschaften können zugunsten des Kaders einer Großfeld-Mannschaft (11er-Mannschaft) für bis zu 10 Spielerinnen und Spieler eine Gastspielerlaubnis erhalten. An einem Spiel dürfen pro Mannschaft maximal fünf Gastspielerinnen und Gastspieler eingesetzt werden. In Mannschaften von Spielgemeinschaften dürfen abweichend von Satz 1 nur bis zu drei Gastspielerinnen und Spieler während eines Spiels zum Einsatz kommen.

(2) Vereine und Spielgemeinschaften können zugunsten des Kaders einer Kleinfeld-Mannschaft (7er-Mannschaft) für bis zu 7 Spielerinnen und Spieler eine Gastspielerlaubnis erhalten. An einem Spiel dürfen pro Mannschaft maximal drei Gastspielerinnen und Gastspieler im Spielbericht aufgeführt und eingesetzt werden. In Mannschaften von Spielgemeinschaften dürfen abweichend von Satz 1 nur bis zu zwei Gastspieler am Spieltag zum Einsatz kommen.

(3) Bereits bestehende Mannschaftskader haben für die Anzahl bestehender Gastspielerinnen und Gastspieler Bestandsschutz, sofern keine neuen Gastspielerinnen und Gastspieler beantragt werden. Neuanträge von Gastspielerinnen und Gastspielern ziehen eine Reduzierung der im Kader befindlichen Gastspielerinnen und Gastspielern auf die zulässige Kadergröße nach Absatz 1 oder Absatz 2 nach sich. Neuanträge werden in diesem Fall nur genehmigt, wenn zugleich eine Abmeldung einer entsprechenden Anzahl an Gastspielern und Gastspielerinnen erfolgt.

(4) Ein Antrag auf Erteilung einer Gastspielerlaubnis wird nur bewilligt, wenn der betreffende Spieler/die betreffende Gastspielerin sein/ihr Spielrecht für den Stammverein nachgewiesen hat.

(5) Möchte ein Spieler/eine Spielerin in mehrere Altersklassen des Ü-Spielbetriebs Spiele bestreiten, für die in seinem eigenen Verein keine Spielmöglichkeiten bestehen, werden Gastspielerlizenzen für Mannschaften in mehr als einem anderen Verein nur dann erteilt, wenn keiner der anderen Gastvereine die gewünschten Spielmöglichkeiten vollständig anbietet.

§ 36

Auswechslungen

In den Pflichtspielen des Ü-Spielbetriebs können während eines Spiels bis zu fünf Spielerinnen und Spieler aus- und wieder eingewechselt werden (Rücktausch zulässig).

§ 37

Besondere Regelungen für den Ü 40-, Ü-50- und Ü 60-Spielbetrieb

(1) An den Spielen der Ü 40 dürfen nur Spielerinnen und Spieler teilnehmen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und einen gültigen Spielerpass ihres Vereines oder eine Gastspielerlaubnis besitzen. An den Spielen der Ü 50 dürfen nur Spielerinnen und Spieler teilnehmen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. An den Spielen der Ü 60 dürfen nur Spielerinnen und Spieler teilnehmen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Alle Spielerinnen und Spieler müssen einen gültigen Spielerpass ihres Vereines oder eine Gastspielerlaubnis besitzen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist maximal zwei Spielerinnen und Spielern die Teilnahme am Spiel erlaubt, die das 48. Lebensjahr vollendet haben. Abweichend von Absatz 1 Satz 3 ist zwei Spielerinnen und Spielern die Teilnahme am Spiel erlaubt, die das 58. Lebensjahr vollendet haben. Absatz 1 Satz 4 gilt jeweils entsprechend.

(2) Ein altersklassenübergreifendes Festspielen ist nicht möglich.

(3) Zu einer Mannschaft gehören bis zu 12 Spielerinnen und Spieler, von denen jedoch nur 6 Feldspielerinnen und Feldspieler sowie eine Torhüterin/ein Torhüter jeweils auf dem Spielfeld sein dürfen.

(4) Gespielt wird auf einem Kleinfeld mit Kleinfeldtoren (5 x 2 m). Die Größe des Spielfeldes soll den Vorgaben der Jugendordnung Anhang 1, D-Junioren-Spielfeld (1. Abbildung) entsprechen. Abweichend davon können die üblichen Seitenauslinien des Großfeldes genutzt werden. Die Strafstoßmarken müssen 8 Meter von den Toren entfernt sein. Die Abmessungen für die Strafräume betragen 12 Meter. Die Strafräume müssen mindestens durch seitlich aufgestellte Hütchen gekennzeichnet sein.

(5) Bei der Ausführung eines Freistoßes müssen die gegnerischen Spielerinnen und Spieler 6 m vom Ball entfernt sein.

(6) In einem Spiel dürfen pro Mannschaft bis zu fünf Auswechslungen vorgenommen werden, wobei auch ausgewechselte Spielerinnen und Spieler wieder eingesetzt werden können (Rücktausch zulässig).

(7) Die Abseitsregel ist aufgehoben.

§ 38

Meldung zur Ü 32-Bezirksmeisterschaft

Als Teilnehmer für die Altherren-Bezirksmeisterschaft werden der Kreismeister, der Kreispokalsieger sowie, sofern und soweit die Teilnahmevorgaben des

Bezirksspielausschusses dies vorsehen, die bestplatzierten Mannschaften der Kreisligastaffel gemeldet.

§ 39

Meldung zu den Ü -Niedersachsenmeisterschaften

Für die Ü -Niedersachsenmeisterschaften werden die bestplatzierten Mannschaften der Kreisligen gemeldet. Die Anzahl der gemeldeten Mannschaften richtet sich nach der Quotierungstabelle des Verbandes für den Wettbewerb und ist auf maximal 10 teilnehmende Mannschaften des Kreises begrenzt. Satz 1 gilt nicht für die Ü 60-Niedersachsenmeisterschaft.

2. Unterabschnitt: Punktspiele im Ü-Spielbetrieb

§ 40

Soll-Stärken, Mannschaftsarten und Spielzeiten

Die Altersklassen, Spielklassen, Soll-Stärken, Spielmodi und Mannschaftstärken im Ü-Spielbetrieb folgen den Angaben der nachstehenden Tabelle.

Altersklasse / Spielzeit	Spielklasse	Stärke	Spielmodus	Mannschaftsstärke
Ü 32 2 x 45 Min	Kreisliga	Bis zu 12 Mannschaften / 1 Staffel	Vor- und Rückrunde	11er
	1. Kreisklasse	Bis zu 12 Mannschaften je Staffel / 1 Staffel	Vor- und Rückrunde	11er
	2. Kreisklasse	Bis zu 12 Mannschaften je Staffel/ 3 Staffeln	Vor- und Rückrunde	11er
Ü 32 2 x 40 Min	3. Kreisklasse	Bis zu 10 Mannschaften je Staffel / 3 Staffeln	Vor- und Rückrunde	7er
Ü 40 2 x 30 Min	Kreisliga	Bis zu 12 Mannschaften / 1 Staffel	Vor- und Rückrunde	7er

	1. Kreisklasse	Bis zu 36 Mannschaften / 3 Staffeln	Vor- und Rückrunde	7er
	2. Kreisklasse	Bis zu 12 Mannschaften je Staffel / 5 Staffeln	Vor- und Rückrunde	7er
Ü 50 2 x 30 Min	Kreisliga	Bis zu 24 Mannschaften / 2 Staffeln	Vor- und Rückrunde	7er
	1. Kreisklasse	Bis zu 12 Mannschaften je Staffel / 4 Staffeln	Vor- und Rückrunde	7er
Ü 60 2 x 30 Min	Kreisliga	Bis zu 10 Mannschaften / 1 Staffel	Vor- und Rückrunde	7er

§ 41

Abstieg

- (1) Die Mannschaften, die in den Abschlusstabellen der Kreisliga-Staffeln der Ü 32, Ü 40 die Plätze ab Platz 11 abwärts belegen, steigen in die 1. Kreisklasse ab.
- (2) Die Mannschaften, die in den Abschlusstabellen der Kreisliga-Staffeln der Ü 50 die Plätze ab Platz 5 belegen, steigen in die 1. Kreisklasse ab.
- (3) Die Mannschaften, die in den Abschlusstabellen der 1. Kreisklasse-Staffeln der Ü 32 und Ü 40 die Plätze 9, 10, 11 und 12 belegen, steigen in die 2. Kreisklasse ab.

§ 42

Aufstieg

- (1) Die Mannschaften, die in den Abschlusstabellen der 1. Kreisklasse-Staffeln der Ü 32, Ü 40 und Ü 50, die den ersten Platz belegen, steigen in die Kreisliga auf.
- (2) Die Mannschaften, die in den Abschlusstabellen der 2. Kreisklassen-Staffeln der Ü 32 und Ü 40 den ersten Platz belegen, steigen in die 1. Kreisklasse auf.
- (3) Die Mannschaften, die in den Abschlusstabellen der Staffeln B der 3. Kreisklassen der Ü 32 den ersten Platz belegen, steigen in die 3. Kreisklasse Staffel A auf.
- (4) Über zusätzliche Aufstiegsmöglichkeiten entscheidet der Kreisspielausschuss.

§ 43

Spielmodus, Auf- und Abstieg der 7er-Mannschaften der Senioren Ü 32

- (1) In der 3. . Kreisklasse der Ü 32 wird mit 7er-Mannschaften auf Kleinfeld (Strafraumgrenze zu Strafraumgrenze) in einem Zweiklassen-Spielsystem (eine A-Staffel, zwei B-Staffeln) mit Auf- und Abstieg gespielt.
- (2) In der 3. Kreisklasse wird mit bis zu 10 Mannschaften gespielt. Die Mannschaften, die in der Abschlusstabelle die Plätze ab Platz 9 und 10 belegen, steigen in die 3. Kreisklasse Staffeln B ab.
- (3) Die B-Staffeln der 3. Kreisklasse werden nach regionalen Gesichtspunkten eingeteilt.
- (4) Die 7er-Mannschaften der Senioren Ü 32 spielen ohne Abseits.

§ 44

Spielbetrieb der Ü 60

In der Altersklasse der Ü 60 findet weder ein Auf- noch ein Abstieg statt.

3. Unterabschnitt: Pokalspielbetrieb im Ü-Spielbetrieb

§ 45

Allgemeine Regelungen für den Pokalspielbetrieb im Ü-Bereich

- (1) Die Teilnahme am Pokalspielbetrieb im Ü-Bereich erfolgt auf freiwilliger Basis.
- (2) Die Regelungen des § 31 gelten für den Pokalspielbetrieb im Ü-Bereich entsprechend.
- (3) Für den Fall eines Elfmeterschießens gemäß Regel 10 der Fußballregeln treten von jeder Mannschaft zunächst fünf Schützen an. Sollte weiterhin keine Entscheidung gefallen sein, tritt jeweils im Wechsel von jeder Mannschaft ein weiterer Schütze an, bis eine Entscheidung gefallen ist. Die Schüsse erfolgen vom Strafstoßpunkt.

§ 46

Kreispokal Ü 32

- (1) In der Altersklasse der Senioren Ü 32 können alle in der Kreisliga, 1. und 2. Kreisklasse spielenden ersten Mannschaften an dem Pokalwettbewerb teilnehmen.
- (2) Der im Ü 32-Kreispokalendspiel ermittelte Sieger ist Kreispokalsieger und erhält einen Pokal.
- (3) Für 7er-Mannschaften der Ü 32 wird ein gesonderter Pokalwettbewerb angeboten. Teilnahmeberechtigt sind die jeweils von den Vereinen für den Punktspielbetrieb der Ü 32 in der 3. Kreisklasse gemeldeten Mannschaften. Der im Endspiel ermittelte Pokalsieger erhält einen Pokal.

§ 47

Kreispokal Ü 40 und Ü 50

- (1) An den Kreispokalwettbewerben der Ü 40 und Ü 50 können nur die ersten Mannschaften der Vereine teilnehmen.
- (2) Die in den Pokalendspielen der Ü 40 und Ü 50 ermittelten Sieger sind Kreispokalsieger und erhalten jeweils einen Pokal.

3. Abschnitt: Junioren-Spielbetrieb

1. Unterabschnitt: Allgemeine Regelungen für den Junioren-Spielbetrieb

§ 48

Jugendspielgemeinschaften (zu § 11 JO)

- (1) Der Antrag auf Bildung einer Jugendspielgemeinschaft (JSG) ist schriftlich oder elektronisch über das DFBnet-Postfachsystem an den Spielleiter A- bis C-Junioren zu richten. Das entsprechende Formular kann auf den Internetseiten des Kreises heruntergeladen werden.
- (2) Bei der Benennung der JSG ist darauf zu achten, dass ein Bezug zur Stadt/Dorf/Gegend gewährleistet ist. Fantasienamen, Namen in Bezug auf einen Sponsor (Werbung) sowie behördlich verbotene Bezeichnungen werden nicht genehmigt.
- (3) Die Eingabe einer JSG-Mannschaft im elektronischen Meldebogen des DFBnet hat durch den federführenden Verein zu erfolgen. Sie darf erst nach Genehmigung der JSG durch den Kreisjugendausschusses vorgenommen werden.

§ 49

Betreuung von Juniorenmannschaften

- (1) Keine Juniorenmannschaft darf ohne Beaufsichtigung einer volljährigen, vom Verein beauftragten Person (Trainer) Spiele austragen.
- (2) Fällt der verantwortliche Betreuer aus oder wird des Feldes verwiesen und kann keine andere volljährige Person die Betreuung mit Zustimmung des ausgeschiedenen Betreuers übernehmen, so muss das Spiel abgebrochen werden. Erforderlichenfalls ist die Person, die die Betreuung übernimmt, im Spielbericht-Online nachzutragen.

§ 50

Einsatz von Juniorinnen (zu § 6 Anhang 1 SpO)

Juniorinnen des jüngeren Jahrganges ihrer Altersklasse können in Junioren-Mannschaften der nächsttieferen Altersklasse eingesetzt werden. Für den Einsatz von Juniorinnen in den Kreisligen B der D- und E-Junioren gilt § 55 Absatz 2 Satz 4.

§ 51

Eltern-/Fans- und Coaching-Zonen

Der platzbauende Verein hat in den Altersklassen der G-, F-, E- und D-Junioren Eltern-/Fan- und Coaching-Zonen einzurichten. Die Eltern-/Fans-Zone muss einen Abstand von mindestens fünf Metern zum Spielfeld bewirken und in geeigneter Weise gekennzeichnet sein. Ist eine

Werbebande oder eine vergleichbare Begrenzung vorhanden, müssen sich alle Zuschauer hinter dieser aufhalten. Ein Großspielfeld darf nicht betreten werden.

§ 52

Auswechslungen (zu § 17 JO)

- (1) Bei den A- bis C-Junioren können in der Kreisliga bis zu fünf und in den Kreisklassen bis zu sechs Spielerinnen und Spieler beliebig oft ein- und ausgewechselt werden.
- (2) Bei den D- bis E-Junioren können in der Kreisliga bis zu sechs und in den Kreisklassen bis zu sieben Spielerinnen und Spieler beliebig oft ein- und ausgewechselt werden.
- (3) In den Spielen des Kreispokals können unabhängig von der Klassenzugehörigkeit der beteiligten Mannschaften sechs Spielerinnen und Spieler beliebig oft ein- und ausgewechselt werden.

§ 53

Ausrichtung von Kreismeisterschaften und Kreispokalfinalspielen

Bewerbungen von Vereinen für die Ausrichtung von Kreismeisterschaften in Finalspielen oder Turnierform oder von Kreispokalfinalspielen sind elektronisch über das DFBnet-Postfachsystem an den Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses zu richten. Die Entscheidung über die Ausrichtung und Durchführung sowie den Spielort erfolgt durch den Kreisjugendausschuss. Die Spieltermine und -orte werden den beteiligten Vereinen durch den Kreisjugendausschuss und über die Spielplanung im DFBnet bekanntgegeben.

§ 54

Ausschluss der Verlängerung von Spielzeiten

Für Pokal- und Entscheidungsspiele wird festgelegt, dass bei unentschiedenem Ausgang nach der regulären Spielzeit der Sieger sofort, das heißt ohne Verlängerung, durch Elfmeterschießen beziehungsweise Achtmeterschießen bei Spielen auf Kleinfeld zu ermitteln ist.

2. Unterabschnitt:

Punktspiele im Junioren-Spielbetrieb

§ 55

Spielklassen und Mannschaftsstärken

- (1) Die Spielklassen sowie die zugehörigen Mannschaftsstärken der verschiedenen Altersklassen folgenden Angaben der nachstehenden Tabelle:

Altersklasse	Spielklassen (Mannschaftsstärken)
A-Junioren	Kreisliga (11er) 1. Kreisklasse (11er/9er)
B-Junioren	Kreisliga (11er) 1. Kreisklasse (11er/9er)
C-Junioren	Kreisliga (11er) 1. Kreisklasse (11er) 2. Kreisklasse (9er)
D-Junioren	Kreisliga A (9er) Kreisliga B (9er) 1. Kreisklasse (9er) 2. Kreisklasse (9er) 3. Kreisklasse (7er)
E-Junioren	Kreisliga A (7er) Kreisliga B (7er) 1. Kreisklasse (7er) 2. Kreisklasse (7er)
F-Junioren	Kinderfußball
G-Junioren	Kinderfußball

(2) Für die Kreisligen B der D- und E-Junioren können spielstarke Jahrgangsmannschaften gemeldet werden. Es dürfen grundsätzlich nur Junioren und Juniorinnen desselben Jahrgangs zum Einsatz kommen. Der Einsatz von bis zu zwei jüngeren Spielern/Spielerinnen ist zulässig. Darüber hinaus ist es gestattet, bis zu zwei U 13-Juniorinnen in der Kreisliga B der D-Junioren sowie bis zu zwei U 11-Juniorinnen in der Kreisliga B der E-Junioren einzusetzen.

§ 56

Staffeleinteilung

Der Kreisjugendausschuss nimmt die Staffeleinteilung nach Mannschaftsmeldeschluss nach seinem Ermessen vor.

§ 57

Kreismeister

Besteht die Kreisliga Hauptrunde A der einzelnen Altersklassen aus mehreren Staffeln, werden Kreismeister ausgespielt. Den Modus legt der Kreisjugendausschuss fest und gibt diesen rechtzeitig über das DFBnet-Postfachsystem bekannt.

§ 58

Aufstieg in den Bezirk

(1) Die erst- und zweitplatzierten Mannschaften der Kreisligen Hauptrunde A der A- bis C-Junioren steigen direkt in den Bezirk auf. (2) Aufsteigen können nur Mannschaften, die ein Aufstiegsrecht haben. Sollte eine Mannschaft kein Aufstiegsrecht haben oder auf sein Aufstiegsrecht verzichten, steigt die nächstplatzierte, über ein Aufstiegsrecht verfügende Mannschaft auf.

§ 59

Abschlusstabellen (zu § 14 Abs. 8 JO)

Die Rangfolge der Mannschaften in den Abschlusstabellen der Hauptrunden A bei den A- bis E-Junioren bestimmt sich bei Punktgleichheit von Mannschaften abweichend von § 32 Absatz 2 Spielordnung nach dem Ergebnis aus dem direkten Vergleich. Sollte auch der direkte Vergleich keine Entscheidung bringen, setzt der Kreisjugendausschuss in den Kreisligen ein Entscheidungsspiel oder mehrere Entscheidungsspiele auf neutralem Platz an.

§ 60

Fair-Play-Wertung

Alle Mannschaften der A-, B-, C-Junioren Junioren Kreisligen und 1. Kreisklassen sowie der Kreisligen der D-Junioren nehmen an der Fair-Play-Wertung teil. Die Fair-Play-Wertung folgt der Fair-Play-Tabelle des DFBnet für die entsprechende Staffel. Nach Abschluss der Saison erhalten die fairsten Mannschaften der Staffeln eine Auszeichnung.

§ 61

9er-Mannschaften im Punktspielbetrieb der A- bis C-Junioren

(1) 9er-Mannschaften können für den Punktspielbetrieb der A-, B- und C-Junioren in gemischte Staffeln mit 11er-Mannschaften eingeteilt werden. Bei als „9er“ gemeldeten Mannschaften dürfen stets maximal 9 Spielerinnen und Spieler am Spiel teilnehmen (kein flexibler 9er-/11er-Spielbetrieb).

(2) Trifft eine 9er-Mannschaft für ein Spiel auf eine 11er-Mannschaft, muss sich die 11er-Mannschaft auf 9 Spielerinnen und Spieler reduzieren. Es sind maximal 5 Auswechslungen pro Spiel und Mannschaft erlaubt. Der Rücktausch ist zulässig. Es wird von Strafraum zu Strafraum auf große Tore in voller Platzbreite gespielt. Im Übrigen bleiben die Spielregeln für den jeweiligen Spielbetrieb der Altersklasse unberührt.

§ 62

Spielverlegungen, Festspielregelung und Zurückstellungen

(1) Der Kreisjugendausschuss erteilt seine Zustimmung zu Spielverlegungen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 der Jugendordnung nicht, wenn die betreffenden Spiele nach folgenden Zeitpunkten stattfinden sollen:

- Abschluss der Vorrunde (Play Off): 17.12.2023
- Abschluss der Hauptrunde der Kreisligen A: 02.06.2024
- Abschluss der Hauptrunde der Kreisklassen und der Kreisligen B: 16.06.2024

Spiele, die bis zu den vorgenannten Zeitpunkten nicht durchgeführt wurden, entfallen und erhalten in den Abschlusstabellen keine Wertung.

(2) Die Festspielregelung nach § 5 Abs. 5 Satz 1 der Jugendordnung findet keine Anwendung.

(3) Zurückgestellte Spielerinnen und Spieler nach § 3 Abs. 3 der Jugendordnung dürfen nur in der höchstspielenden Mannschaft auf Kreisebene eingesetzt werden und haben keine Spielberechtigung in Spielen des Kreispokals.

§ 63

Punktspielbetrieb der A-Junioren

(1) In der Kreisliga der A-Junioren wird in Staffeln mit bis zu 10 Mannschaften, die für die Kreisliga gemeldet wurden, ein Play-Off in einfacher Runde durchgeführt. Die Mannschaften, die in der Abschlusstabelle der Staffeln die ersten 3 Plätze einnehmen, sowie die beste viertplatzierte Mannschaft aller Staffeln – entscheidend ist insoweit der Quotient, der sich aus der Anzahl der erzielten Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten Spiele ergibt; ist der Quotient für zwei oder mehr Mannschaften identisch, setzt der Kreisjugendausschuss Entscheidungsspiele an – spielen nach Abschluss der Play-Off-Runde die Hauptrunde in einfacher Runde der Kreisliga A in Staffeln mit bis zu 10 Mannschaften. Die übrigen Mannschaften werden in die Kreisliga B eingeteilt. In der Hauptrunde Kreisliga B wird ebenfalls ein einfacher Modus gespielt. Der Kreisjugendausschuss kann Mannschaften, die ihren Gegnern in der Play-Off-Runde deutlich unterlegen waren, nach deren Abschluss in die 1. Kreisklasse umsetzen.

(2) Die 1. Kreisklasse spielt in Staffeln mit bis zu 10 Mannschaften, die für die 1. Kreisklasse gemeldet wurden, im Play-Off-Modus (einfache Runde). Nach Abschluss des Play-Off teilt der Kreisjugendausschuss die Mannschaften nach Leistungskriterien für die Hauptrunden (einfache Runde) neu ein. Der Kreisjugendausschuss kann Mannschaften, die ihren Gegnern in der Play-Off-Runde deutlich überlegen waren, nach deren Abschluss in die Kreisliga Hauptrunden B umsetzen.

(3) Die Einteilung der Staffeln nimmt der Kreisjugendausschuss in der Play-Off-Runde nach regionalen Kriterien vor.

§ 64

Punktspielbetrieb der B-Junioren

(1) In der Kreisliga der B-Junioren wird in Staffeln mit bis zu 10 Mannschaften, die für die Kreisliga gemeldet wurden, ein Play-Off in einfacher Runde durchgeführt. Die Mannschaften, die in der Abschlusstabelle der Staffeln die ersten beiden Plätze einnehmen, sowie die beiden besten drittplatzierten Mannschaften aller Staffeln – entscheidend ist insoweit der Quotient, der sich aus der Anzahl der erspielten Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten Spiele ergibt; ist der Quotient für zwei oder mehr Mannschaften identisch, setzt der Kreisjugendausschuss Entscheidungsspiele an – spielen nach Abschluss der Play-Off-Runde die Hauptrunde in einfacher Runde der Kreisliga A in Staffeln mit bis zu 10 Mannschaften. Die übrigen Mannschaften werden in die Kreisliga B eingeteilt. In der Hauptrunde Kreisliga B wird ebenfalls ein einfacher Modus gespielt. Der Kreisjugendausschuss kann Mannschaften, die ihren Gegnern in der Play-Off-Runde deutlich unterlegen waren, nach deren Abschluss in die 1. Kreisklasse umsetzen.

(2) § 63 Absatz 2 gilt für die 1. Kreisklasse der B-Junioren entsprechend.

(3) § 63 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 65

Punktspielbetrieb der C-Junioren

(1) § 64 Absatz 1 gilt für die Kreisliga der C-Junioren entsprechend.

(2) § 63 Absatz 2 gilt für die 1. Kreisklasse der C-Junioren entsprechend.

(3) In der 2. Kreisklasse der 9er C-Junioren wird eine einfache Spielrunde in Staffeln mit bis zu 10 Mannschaften durchgeführt. Nach der einfachen Spielrunde können die Mannschaften durch den Kreisjugendausschuss neu eingeteilt werden.

(4) § 63 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 66

Grundsätze für den Punktspielbetrieb der D- und E-Junioren

(1) Im Punktspielbetrieb der D- und E-Junioren entscheiden grundsätzlich die Vereine mit der Mannschaftsmeldung über die Klassenzugehörigkeit ihrer Mannschaften. Es findet weder ein Auf- noch ein Abstieg statt.

(2) Für die Kreisliga der Altersklassen nach Absatz 1 kann jeweils nur eine Mannschaft (1. Mannschaft) gemeldet werden. Satz 1 gilt nicht für die Kreisligen B der D- und E-Junioren.

(3) Die Kreisklassen der Altersklassen nach Absatz 1 spielen im sogenannten Play-Off-System. In die 2. Kreisklassen werden nur untere Mannschaften und Anfängermannschaften eingestuft. Meldet ein Verein mehr als zwei Mannschaften für die 2. Kreisklasse einer Altersklasse, wird die 1. Mannschaft automatisch der 1. Kreisklasse zugeteilt. Sollte sich im Laufe der Saison herausstellen, dass eine Mannschaft den Gegnern ihrer Klasse deutlich überlegen war, hat der Kreisjugendausschuss das Recht, diese Mannschaften in die nächsthöhere Klasse umzusetzen.

(4) In Jahrgangsmannschaften der D- und E-Junioren dürfen maximal zwei Spielerinnen und Spieler des älteren Jahrgangs der nächsten jüngeren Altersklasse pro Spiel eingesetzt werden.

(5) In die Hauptrunde B der 2. Kreisklassen werden nach der Winterpause neu gemeldete Anfängermannschaften integriert, sofern für diese keine separaten Staffeln gebildet werden können.

(7) Die Einteilung der Staffeln nimmt der Kreisjugendausschuss nach regionalen Kriterien vor.

§ 67

Punktspielbetrieb der D-Junioren

(1) Die Kreisliga A der D-Junioren (9er-Mannschaften) spielt in Staffeln mit bis zu 10 Mannschaften im Play-Off-System. Nach Abschluss der Play-Off-Runde werden die Mannschaften in eine Hauptrunde A und Hauptrunde B eingeteilt. Die Hauptrunde A spielt in zwei Staffeln mit bis zu 10 Mannschaften. Die übrigen Mannschaften spielen in der Hauptrunde B in Staffeln mit bis zu 10 Mannschaften. Die Einteilung der Mannschaften, die in der Hauptrunde A spielen, nimmt der Kreisjugendausschuss anteilig nach den Abschlusstabellen der Play-Off-Runden-Staffeln vor. Die beiden erstplatzierten Mannschaften beider Staffeln der Hauptrunde A spielen nach Abschluss der Hauptrunde A auf Grundlage eines Modus, den der Kreisjugendausschuss rechtzeitig vorab festlegt, den Kreismeister aus.

(2) In der Kreisliga B der D-Junioren (9er-Mannschaften) spielen leistungsstarke 2. Mannschaften (U12-Jahrgangsmannschaft) in Staffeln mit bis zu 10 Mannschaften im Play-Off-Modus. Nach Abschluss der Play-Off-Runde teilt der Kreisjugendausschuss die Mannschaften nach Leistungskriterien für die Hauptrunde neu ein.

(3) Die 1. und 2. Kreisklasse der D-Junioren (9er-Mannschaften) spielen in Staffeln mit bis zu 10 Mannschaften im Play-Off-Modus. Nach Abschluss der Play-Off-Runden teilt der Kreisjugendausschuss die Mannschaften nach Leistungskriterien für die Hauptrunde neu ein.

(4) Absatz 3 gilt für die 3. Kreisklasse der D-Junioren (7er-Mannschaften) entsprechend.

§ 68

Punktspielbetrieb der E-Junioren

(1) § 67 Absatz 1 gilt für die Kreisliga A der E-Junioren (7er-Mannschaften) entsprechend.

(2) § 67 Absatz 2 gilt für die Kreisliga B der E-Junioren (U10-Jahrgangsmannschaft, 7er-Mannschaften) entsprechend.

(3) § 67 Absatz 3 gilt für die 1. Kreisklasse und 2. Kreisklasse der E-Junioren (7er-Mannschaften) entsprechend.

§ 69

Spielbetrieb der G- und F-Junioren

Für die G-Junioren und F-Junioren wird die neue Spielform „Kinderfußball“ gemäß den Regeln in Anhang 2 der Kreisausschreibung durchgeführt.

3. Unterabschnitt: Pokalspiele im Junioren-Spielbetrieb

§ 70

Altersklassen und Teilnahmeberechtigung am Pokalspielbetrieb

- (1) Kreispokalspiele werden für die Altersklassen der A-, B- und C-Junioren durchgeführt.
- (2) Teilnahmeberechtigt für den Kreispokalwettbewerb ist für jede Altersklasse nur die auf Kreisebene höchstspielende 11er-Mannschaft eines Vereins. Die Teilnahme in der laufenden Spielzeit nachgemeldeter Mannschaften ist ausgeschlossen.

§ 71

Spielpaarungen im Pokalspielbetrieb

Die Spielpaarungen in den Pokalwettbewerben der Junioren werden gelost, in den jeweils ersten Runden unter Beachtung regionaler Lostöpfe. Heimrecht hat in den ersten beiden Runden jeweils die Mannschaft aus der tieferen Spielklasse. Bei Klassengleichheit entscheidet das Los.

§ 72

Schiedsrichterkosten

Die Schiedsrichterkosten werden ab der ersten Pokalrunde jeweils zur Hälfte von den das Spiel austragenden Vereinen getragen. Die Schiedsrichterkosten bei den Endspielen trägt der Kreis. § 13 Abs. 2 der Finanz- und Wirtschaftsordnung, wonach die Abrechnung mit dem Schiedsrichter/der Schiedsrichter dem Heimverein obliegt, bleibt unberührt.

4. Abschnitt: Frauen-Spielbetrieb

1. Unterabschnitt: Allgemeine Regelungen für den Frauen-Spielbetrieb

§ 73

Spielgemeinschaften (zu § 18 SpO)

(1) Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft ist schriftlich oder elektronisch über das DFBnet-Postfachsystem an die Vorsitzende des Ausschusses Frauen und Juniorinnen zu richten. Ihm ist eine Namensliste aller Spielerinnen beizufügen, die der Spielgemeinschaft angehören sollen.

(2) Die Genehmigung einer Spielgemeinschaft beinhaltet Regelungen für mögliche Aufstiegsrechte, den Fall der Auflösung und Veränderung der SG sowie die finanzielle Haftung. Im elektronischen Meldebogen des DFBnet ist die genehmigte SG-Mannschaft durch den federführenden Verein einzugeben.

(3) Die Spielerinnen einer Spielgemeinschaft verlieren nicht die Spielerlaubnis für ihren Verein.

(4) Spielerinnen, die sich in Mannschaften ihres Stammvereins festgespielt haben (§ 10 der Spielordnung), verlieren für die Dauer des Festgespieltseins die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft.

§ 74

Festspielregelung (zu § 10 Abs. 4 SpO)

§ 23 gilt für den Frauen-Spielbetrieb entsprechend.

§ 75

Auswechslungen

In den Pflichtspielen des Frauen-Spielbetriebs dürfen bis zu fünf Spielerinnen beliebig oft aus- und wieder eingewechselt werden (Rücktausch zulässig).

§ 76

„Norweger Modell“

(1) Soweit nach Maßgabe dieser Ausschreibung im Frauen-Spielbetrieb das „Norweger Modell“ zur Anwendung kommt, gelten die Regelungen der nachstehenden Absätze.

(2) Im „Norweger Modell“ melden die Vereine ihre Mannschaften zu Saisonbeginn orientiert an der Zahl der zur Verfügung stehenden Spielerinnen. Es können für die D- bis A-Juniorinnen und die Frauen Kreisklasse 7er- und 9er-Mannschaften gemeldet werden. In den Spielplänen wird für jede Mannschaft die Mannschaftsgrößen wie folgt dargestellt: „Vereinsname“ nebst Zusatz „7er“ oder „9er“.

(3) Treten Mannschaften mit identischer gemeldeter Mannschaftsgröße gegeneinander an, ist die gemeldete Mannschaftsgröße maßgebend. Abweichend von Satz 1 können sich die Vereine bei einer Begegnung zweier 7er-Mannschaften darauf verständigen, mit 9 gegen 9 zu spielen.

(4) Muss ein Verein, der eine 9er-Mannschaft gemeldet hat, gegen einen Verein mit einer 7er-Mannschaft antreten, wird mit 7 gegen 7 gespielt.

(5) Die 9er-Mannschaften spielen zwischen beiden Strafräumen über die gesamte Breite. Die 5x2-Meter-Tore werden jeweils mittig auf die Strafraumlinie gestellt.

(6) Die 7er-Mannschaften spielen auf Spielfeldern mit der Größe ca. 70 m x 50 m (ca. 70 m x 35 m). Die Strafraumbegrenzung wird parallel zur Torauslinie in Richtung Seitenaus (gedanklich) verlängert. Die zweite Längsbegrenzung stellt die Mittellinie dar. Die beiden Tore werden mittig auf den ursprünglichen Seitenlinien platziert (siehe Anhang 1 der Jugendordnung).

(7) Nimmt ein Verein auch mit einer 11er-Frauen-Mannschaften am Spielbetrieb teil, so ist die 7er- oder 9er-Mannschaft immer die unterste Mannschaft, sodass die Regelungen des § 10 der Spielordnung zu beachten sind.

2. Unterabschnitt: Frauen-Punktspielbetrieb

§ 77

Spielklassen des Frauen-Spielbetriebs

(1) In der Frauen Kreisliga spielen alle gemeldeten 11er-Mannschaften.

(2) In der Frauen 1. Kreisklasse spielen alle gemeldeten 9er- und 7er-Mannschaften auf Basis des „Norweger Modells“ (§ 76).

§ 78

Frauen Kreisliga

Die Frauen Kreisliga spielt in zwei Staffeln mit jeweils bis zu 10 Mannschaften. Die beiden Staffelsieger steigen in den Bezirk auf. Ein Abstieg findet nicht statt.

§ 79

Frauen 1. Kreisklasse

In der Frauen 1. Kreisklasse wird der Staffelsieger der jeweiligen Staffel ausgespielt. Auf- und Abstieg finden nicht statt.

3. Unterabschnitt: Frauen-Pokalspielbetrieb

§ 80

Allgemeine Regelungen für den Frauen-Pokalspielbetrieb

- (1) Die Spielpaarungen in den Pokalwettbewerben der Frauen werden gelost.
- (2) Für Pokalspiele wird festgelegt, dass bei unentschiedenem Ausgang nach der regulären Spielzeit der Sieger sofort, das heißt ohne Verlängerung, durch Elfmeterschießen zu ermitteln ist.
- (3) Der Ausschuss Frauen und Juniorinnen vergibt die Endspiele an einen von ihm vorher festgelegten Spielort. Die Kreispokalendspiele der Frauen und Juniorinnen finden zusammen an einem Wochenende an einem einheitlichen Spielort statt. Für die Ausrichtung der Pokalendspiele können sich Vereine bewerben. Der Termin und der Spielort werden den am Endspiel beteiligten Vereinen mittels DFBnet und auf den Internetseiten des Kreises bekannt gegeben.
- (4) Bei den Kreispokalendspielen wird empfohlen, mindestens folgende Eintrittspreise zu erheben:

- Erwachsene 3,00 €
- Schüler- und Schwerbehinderte 1,50 €

Ermäßigungen für Vereinsmitglieder sind nicht statthaft. Der Gastverein ist verpflichtet, sich an der Kassenkontrolle zu beteiligen. Die beteiligten Vereine erhalten je 20 Freikarten für Spielerinnen sowie Betreuerinnen und Betreuer.

§ 81

Kreispokal

Am Kreispokalwettbewerb nehmen verpflichtend alle für die Kreisliga gemeldeten 11er-Mannschaften teil. Der ermittelte Sieger erhält einen Pokal und nimmt in der folgenden Saison am Bezirkspokal teil.

§ 82

Kreisklassenpokal

- (1) Am Kreispokalwettbewerb nehmen verpflichtend alle für die 1. Kreisklasse gemeldeten 7er- und 9er-Mannschaften teil. Die Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht für Mannschaften, die ohne Wertung spielen.
- (2) Der Sieger des Endspiels erhält einen Pokal.
- (3) Für den Fall eines Entscheidungsschießens von der Strafstoßmarke treten von jeder Mannschaft zunächst drei Schützinnen an. Sollte weiterhin keine Entscheidung gefallen sein, tritt jeweils im Wechsel von jeder Mannschaft eine weitere Schützin an, die bei Abpfiff der regulären Spielzeit auf dem Platz stand, bis eine Entscheidung gefallen ist.

5. Abschnitt: Juniorinnen-Spielbetrieb

1. Unterabschnitt: Allgemeine Regelungen für den Juniorinnen-Spielbetrieb

§ 83

Spielgemeinschaften (zu § 11 JO)

- (1) Der Antrag auf Bildung einer Jugendspielgemeinschaft (JSG) ist schriftlich oder elektronisch über das DFBnet-Postfachsystem an die Vorsitzende des Ausschusses Frauen und Juniorinnen zu richten. Das entsprechende Formular kann auf den Internetseiten des Kreises heruntergeladen werden.
- (2) Bei der Benennung der JSG ist darauf zu achten, dass ein Bezug zur Stadt/Dorf/Gegend gewährleistet ist. Fantasienamen, Namen in Bezug auf einen Sponsor (Werbung) sowie behördlich verbotene Bezeichnungen werden nicht genehmigt.
- (3) Die Genehmigung einer JSG gilt für eine Saison.
- (4) Die Eingabe einer JSG-Mannschaft im elektronischen Meldebogen des DFBnet hat durch den federführenden Verein zu erfolgen. Sie darf erst nach Genehmigung der JSG durch den Ausschuss Frauen und Juniorinnen vorgenommen werden.
- (5) Die Spielerinnen einer Spielgemeinschaft verlieren nicht die Spielerlaubnis für Ihren Verein.
- (6) Die von einem der Vereine ursprünglich eingebrachte und im weiteren Verlauf gemeinsam erworbene Spielklasse behält dieser auch bei Beendigung einer JSG. Besteht eine JSG länger als fünf Jahre und soll nun aufgelöst werden, kann unter Zustimmung des federführenden Vereins die Spielklasse an einen der beteiligten Vereine abgetreten werden.

§ 84

Zweitspielrechte (zu § 3 Anhang 1 SpO)

Anträge auf Erteilung von Zweitspielrechten für Juniorinnen (siehe § 3 Anhang 1 der Spielordnung) sind an die Mädchenreferentin des Ausschusses Frauen und Juniorinnen zu richten. Es ist der auf den Internetseiten des Verbandes zum Herunterladen erhältliche Antragsvordruck zu verwenden. Der Antrag ist nur mit Unterschrift und Stempel beider Vereine sowie der unterschriebenen Einverständniserklärung des/der Personensorgeberechtigten gültig. Dem Antrag ist auf der Rückseite ein Auszug der Passdaten für die betreffende Spielerin aus dem DFBnet-System Pass-Online beizufügen. Die Anträge sind ohne Spielerinnenpass entweder per Post oder als Scan über das DFBnet-Postfachsystem einzureichen.

§ 85

Betreuung von Juniorinnen-Mannschaften

§ 49 gilt entsprechend für die Betreuung von Juniorinnen-Mannschaften.

§ 86

Eltern-/Fans- und Coaching-Zonen

§ 51 gilt für den Juniorinnen-Spielbetrieb entsprechend.

§ 87

„Norweger Modell“

Im Juniorinnen-Spielbetrieb findet das „Norweger Modell“ Anwendung. § 76 gilt entsprechend.

§ 88

Auswechslungen

Bei Begegnungen zweier 9er-Mannschaften bis zu 5 Spielerinnen und bei Begegnungen zweier 7er-Mannschaften bis zu 7 Spielerinnen beliebig oft ein- und ausgewechselt werden.

§ 89

Festspielen

(1) Nehmen für einen Verein mehrere Juniorinnen-Mannschaften am Spielbetrieb für eine Altersklasse teil, so ist für die Anwendung der Festspielregelung des § 10 der Spielordnung eine 7er-Mannschaft gegenüber einer 9er-Mannschaft stets die untere Mannschaft.

(2) Juniorinnen können im Wechsel in Juniorinnen- und Frauenmannschaften eingesetzt werden, ohne dass ein Festspielen erfolgt.

§ 90

Ausschluss der Verlängerung von Spielzeiten

§ 54 gilt für den Juniorinnen-Spielbetrieb entsprechend.

2. Unterabschnitt: Juniorinnen-Punktspielbetrieb

§ 91

Altersklassen und Spielklasse

(1) Für folgende Altersklassen wird ein Punktspielbetrieb durchgeführt:

- A/B-Juniorinnen
- C-Juniorinnen

- D-Juniorinnen
- E-Juniorinnen

(2) Spielklasse der A/B- und C-Juniorinnen ist die Kreisliga. Die D- und E-Juniorinnen spielen jeweils in einer 1. Kreisklasse.

§ 92

Meisterschaften

Es werden die Staffelleister der Staffeln ausgespielt.

§ 93

Abschlusstabellen (zu § 14 Abs. 8 JO)

Die Rangfolge der Mannschaften in den Abschlusstabellen bestimmt sich bei Punktgleichheit von Mannschaften abweichend von § 32 Absatz 2 Spielordnung nach dem Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich. Sollte auch der direkte Vergleich keine Entscheidung bringen, setzt der Ausschuss Frauen und Juniorinnen ein Entscheidungsspiel oder mehrere Entscheidungsspiele auf neutralem Platz an.

§ 94

Entscheidungs- und Relegationsspiele

Im Falle von Entscheidungs- oder Relegationsspielen wird in einem KO-System gespielt, zu dem der Ausschuss Frauen und Juniorinnen die Spielpaarungen auslost. Je nach Anzahl der verfügbaren Plätze in der höheren Spielklasse oder der Anzahl notwendiger Absteiger aus einer Spielklasse werden erforderliche Runden ausgespielt. Sollten keine neutralen Spielstätten nutzbar sein, entscheidet das Los auch über das Heimrecht.

§ 95

Mannschaften ohne Punktwertung

Am Punktspielbetrieb können Mannschaften ohne Wertung teilnehmen, deren Teilnahme am Spielbetrieb ohne den unzulässigen Einsatz von älteren Spielerinnen nicht möglich wäre. Mannschaften können auch dann ohne Wertung am Punktspielbetrieb teilnehmen, wenn unzulässigerweise ältere Spielerinnen eingesetzt werden sollen, für die im Verein in ihrer Altersklasse keine Spielmöglichkeit besteht. Die Anzahl der älteren Spielerinnen ist in den Fällen der Sätze 1 und 2 auf zwei begrenzt. Es dürfen jeweils nur Spielerinnen des jüngeren Jahrgangs der nächsthöheren Altersstufe eingesetzt werden.

3. Unterabschnitt: Juniorinnen-Pokalspielbetrieb

§ 96

Teilnahmeberechtigung und -Verpflichtung

- (1) Kreispokalspiele werden für alle in § 91 genannten Altersklassen durchgeführt.
- (2) Teilnahmeberechtigt und teilnahmeverpflichtet für den Kreispokalwettbewerb ist jede 1. Juniorinnen-Mannschaft eines Vereins. Die Teilnahme in der laufenden Spielzeit nachgemeldeter Mannschaften ist ausgeschlossen. Ohne Wertung spielende Mannschaften sind nicht teilnahmeberechtigt.

§ 97

Kreispokalgewinner

Der im jeweiligen Kreispokalendspiel ermittelte Sieger ist Kreispokalgewinner und erhält einen Pokal. Die Kreispokalgewinner der Altersklassen B- und C-Juniorinnen nehmen überdies in der folgenden Saison am Bezirkspokal teil.

§ 98

Auslosung und Endspiele

- (1) Die Spielpaarungen in den Pokalwettbewerben der Juniorinnen werden gelost.
- (2) Der Ausschuss Frauen und Juniorinnen vergibt die Endspiele an einen von ihm vorher festgelegten Spielort. Die Kreispokalendspiele der Frauen und Juniorinnen finden zusammen an einem Wochenende an einem einheitlichen Spielort statt. Für die Ausrichtung der Pokalendspiele können sich Vereine bewerben. Der Termin und der Spielort werden den am Endspiel beteiligten Vereinen mittels DFBnet und auf den Internetseiten des Kreises bekannt gegeben.
- (3) Bei den Kreispokalendspielen der Juniorinnen wird empfohlen, mindestens folgende Eintrittspreise zu erheben:

- Erwachsene 2,00 €
- Schüler- und Schwerbehinderte 1,50 €

Ermäßigungen für Vereinsmitglieder sind nicht statthaft. Der Gastverein ist verpflichtet, sich an der Kassenkontrolle zu beteiligen. Die beteiligten Vereine erhalten je 20 Freikarten für Spielerinnen sowie Betreuerinnen und Betreuer.

§ 99

Ausschluss der Verlängerung der Spielzeit

Für die Pokalspiele wird festgelegt, dass bei unentschiedenem Ausgang nach der regulären Spielzeit der Sieger sofort, das heißt ohne Verlängerung, durch ein Entscheidungsschießen von der Strafstoßmarke zu ermitteln ist.

§ 100

Entscheidungsschießen von der Strafstoßmarke

Für den Fall eines Elfmeterschießens treten von jeder Mannschaft sowohl bei 7er- als auch 9er-Mannschaften drei Schützinnen an. Sollte keine Entscheidung gefallen sein, tritt jeweils im Wechsel von jeder Mannschaft eine weitere Schützin an, die bei Schlusspfeiff auf dem Platz stand, bis eine Entscheidung gefallen ist.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 101

Verstöße

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Ausschreibung können geahndet werden, soweit die für die Anordnung von Bestrafungen maßgeblichen Bestimmungen auf Verbandsebene (Satzung und Ordnungen) dies vorsehen.

§ 102

Rechtsprechung

- (1) Die Rechtsprechung im Kreis übt das Kreissportgericht aus. Die Verfahrensarten und -vorschriften ergeben sich aus der Rechts- und Verfahrensordnung des NFV.
- (2) Die Ansprechpartner und Kontaktdaten des Sportgerichts sind dem Anhang 3 dieser Ausschreibung zu entnehmen.

§ 103

Pandemie

Sofern eine Verordnung nach § 32 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, die von der Niedersächsischen Landesregierung oder einer von dieser dazu ermächtigten Stelle erlassen wurde, oder eine behördliche Anordnung es erfordert, kann der Kreisvorstand vorbehaltlich der Geltung spezieller Regelungen in der Satzung oder den Ordnungen des NFV die für den Spielbetrieb des Kreises erforderlichen Maßnahmen treffen. Insbesondere kann er den Spielbetrieb ganz oder teilweise vorübergehend auszusetzen.

§ 104

Inkrafttreten

Diese Ausschreibung tritt an dem Tag, der auf ihre Veröffentlichung auf den Internetseiten des Kreises unter <http://www.nfv-region-hannover.de> folgt, in Kraft.

§ 105 Rechtsbehelf

Gegen diese Ausschreibung ist der Rechtsbehelf der gebührenfreien Anrufung gemäß § 15 Rechts- und Verfahrensordnung in Verbindung mit § 27 Absatz 2 der Spielordnung statthaft. Ein entsprechender Schriftsatz ist innerhalb von sieben Tagen nach Veröffentlichung der Ausschreibung beim Kreissportgericht anzubringen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Veröffentlichung der Ausschreibung.

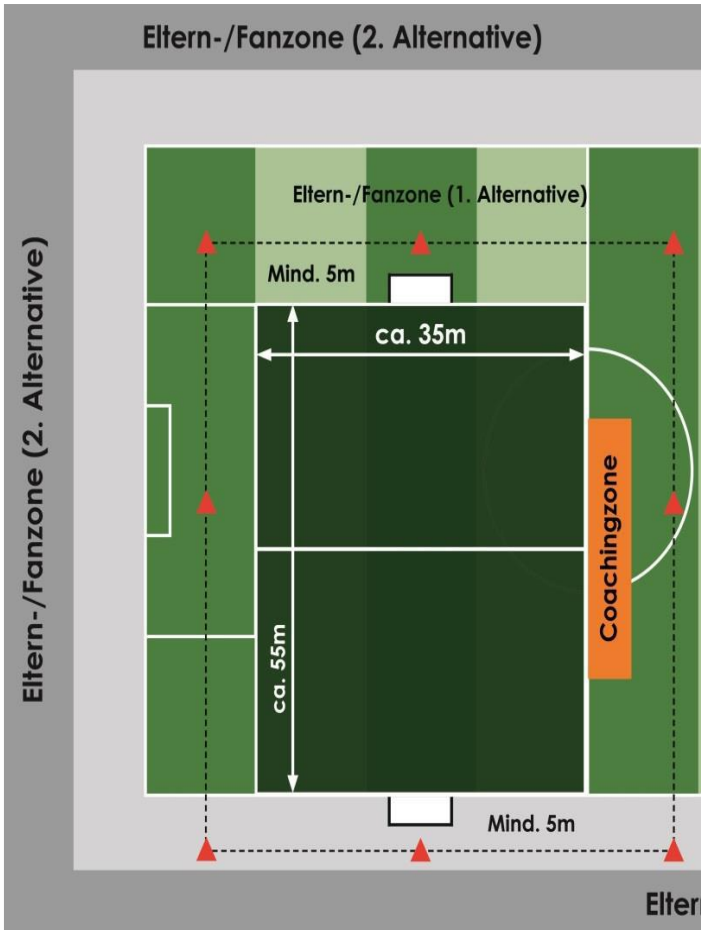
Anhang 1 (zu § 7 – Abweichungen von den Fußballregeln)

	Spieler*innen			Spielfeld			Spielball			Sonderregeln					
	Mindestanzahl Spieler (einschl. Torwart)	Auswechslungen (max.)	Rücktausch möglich	Spieler zum Kleinfeld (kleine Tore) Großfeld (große Tore) bei 9er von Strafraum zu Strafraum			Gr. 4 (290 g)	Gr. 4 (290 oder 350 g)	Gr. 5 (350 g)	ohne Abseits	keine Rückpassregel, Abstoß als Abschlag oder Abwurf, Einwurf	Strafstoß bei 8m	Mauerabstand 6m	Spielzeit (Min.)	Bargeldloser Zahlungsverkehr
F- und G-Junioren	Neue Spielform „Kinderfußball“, siehe Anhang 2														
E-Junioren 7er	5	KL 6 KK 7	X	3	X			X		X		X	X	2x25	
D-Junioren 7er	5	7	X	3	X				X			X	X	2x30	
D-Junioren 9er	5	KL 6 KK 7	X	3	X			X			X	X		2x30	
C-Junioren 9/11er***	7	KL 5 KK 6 9er 5	X	5		X			X					2x35	X
B-Junioren 9/11er***	7	KL 5 KK 6 9er 5	X	5		X			X					2x40	X
A-Junioren 9/11er***	7	KL 5 KK 6 9er 5	X	5		X			X					2x45	X
A/B-Juniorinnen 7/9/11er*	5	7/5	X	3	X				X		X	X		2x40	X
C-Juniorinnen 7/9er*	5	7/5	X	3	X				X		X	X		2x35	X
Frauen 7/9er	5	5	X	3	X				X		X	X		2x45	X
Frauen	7	5	X	5		X			X					2x45	X
Herren Kreisliga	7	5		5		X			X					2x45	X
Herren 1. + 2. KK	7	5		5		X			X					2x45	X
Herren 3. + 4. KK	7	5	X	5		X			X					2x45	
Senioren Ü32 (11er)	7	5	X	5		X			X					2x45	X
Senioren Ü 32 (7er)	5	5	X	5	X				X	X		X	X	2x40	
Senioren Ü40	5	5	X	5	X				X	X		X	X	2x30	
Senioren Ü50 + Ü60	5	5	X	5	X				X	X		X	X	2x30	
Persönliche Strafen im Junioren-/Juniorinnenbereich:										>>> Gelb - 5 Min. - Rot <<<					
Persönliche Strafen im Frauen- und Herrenbereich:										>>> Gelb - Gelb/Rot (Matchstrafe) - Rot <<<					
* Maßgeblich ist die Meldstärke des Teams mit weniger Spielerinnen. Beide Teams dürfen sich vorab jedoch auch kurzfristig auf die höhere Spielstärke einigen.															
** F-Junioren: Bei falschem Einwurf, Abwurf oder Abstoß erfolgt eine Wiederholung unter Anleitung.															
*** Bei Beteiligung einer 9er-Mannschaft an einer Spielpaarung, muss die 11er-Mannschaft auf 9 Spieler reduzieren.															

KLEINSPIELFELDER

Für alle Pflichtspiele im Kreis Region Hannover gelten die nachstehenden Spielfeldgrößen.
Die Markierung der Strafräume soll vorzugsweise mit Hütchen erfolgen.

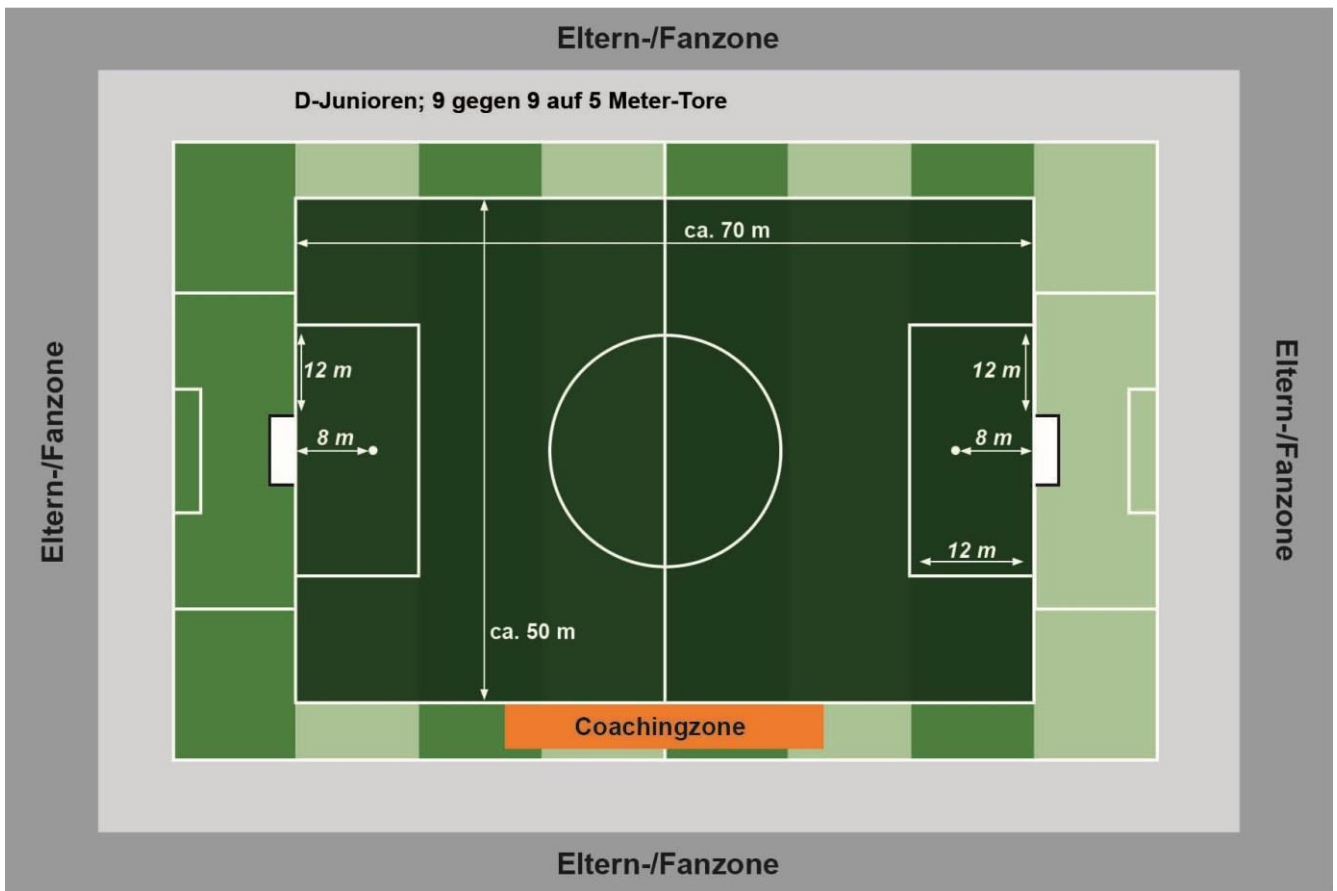
E-JUGEND 7ER



D-JUGEND 7ER



D-JUGEND 9ER / C-JUGEND 7ER



G-Junioren und F-Junioren Neue Spielform Kinderfußball 2023/2024

„Wie wird gespielt?“

G- und untere F-Junioren

Die G- und unteren (jüngerer Jahrgang) F-Junioren spielen in der Spielform 3 gegen 3. Eine Mannschaft besteht aus drei Feld- und mindestens einem, maximal drei Rotationsspielerinnen und -spieler. Ein Torhüter/eine Torhüterin ist nicht vorgesehen. Das Spielfeld hat die Größe 20 x 25 m mit 4 gleich großen Minitoren mit einer Maximalgröße von 200 cm x 120 cm. Gespielt wird in Turnierform mit aufsteigenden und absteigenden Spielfeldern. Es finden 7 Spielrunden à 7 Minuten statt. Zwischen den Spielrunden gibt es eine Pause von 3 Minuten. Nach jedem Durchgang geht das Siegerteam ein Feld weiter, das unterlegende Team ein Feld zurück.

Obere F-Junioren

Die oberen (älterer Jahrgang) F-Junioren spielen in der Spielform 5 gegen 5. Eine Mannschaft besteht aus fünf Feld- und mindestens einem, maximal drei Rotationsspielerinnen und -spielern. Ein Torhüter/eine Torhüterin ist nicht vorgesehen. Das Spielfeld hat die Größe 40 x 25 m mit 4 gleich großen Minitoren mit einer Maximalgröße von 200 cm x 120 cm. Gespielt wird in Turnierform mit aufsteigenden und absteigenden Spielfeldern. Es finden 5 Spielrunden à 10 Minuten statt. Zwischen den Spielrunden gibt es eine Pause von 3 Minuten. Nach jedem Durchgang geht das Siegerteam ein Feld weiter, das unterlegende Team ein Feld zurück.

Allgemeines

Es wird jeweils ohne Schiedsrichter gespielt. Die Trainer*innen oder Betreuer*innen fungieren als neutrale Spielleitungen, die nur in besonderen Situationen eingreifen (z. B. grobes Foul, Streitschlichtung oder Handspiel in der Schusszone). Grundsätzlich sollen die Entscheidungen von den Kindern selbst getroffen werden. Verhält sich ein Spieler/eine Spielerin unsportlich, wird er/sie von seinem Trainer aus dem Spiel genommen. Im nächsten Spiel kann der Spieler/die Spielerin wieder mitspielen.

Die erstgenannte Mannschaft spielt von links nach rechts und hat Anstoß. Das Spiel beginnt mit einem Fair-Play Anstoß.

Endet ein Spiel unentschieden, gewinnt die Mannschaft, die das letzte Tor erzielt hat.

„Was wird für einen Spieltag benötigt?“

Je nach Anzahl der teilnehmenden Mannschaften werden ca. 8 – 10 Spielorte/Leuchttürme für ca. 2 Stunden benötigt.

Pro Spielort sollten 6 – 8 Minispielfelder vorhanden sein. Für ein Minispielfeld werden 4 Minitore und 8 Markierungshütchen (o. Ä.) benötigt. Die Schusszonen sind jeweils 6 m vor der Torauslinie zu kennzeichnen (siehe zum Aufbau des Spielfeldes auch Seite 7 des [DFB-Leitfadens für die Pilotierung neuer Spielformen in den Altersklassen U6 – U11](#)).

„Was müssen die Spieler*innen/Trainer wissen?“

Tore dürfen nur innerhalb der gekennzeichneten Schusszone erzielt werden. Nach jedem erzielten Tor wechseln beide Mannschaften einen Spieler/eine Spielerin. Die Reihenfolge der Wechsel wird zuvor festgelegt. Sollten nicht genügend Tore fallen, wird spontan rotiert, spätestens nach 1:30 Minuten.

Beim Seitenaus oder beim Eckball wird der Ball immer durch Eindribbeln oder Einkick außerhalb der Schusszone wieder ins Spiel gebracht. Dabei sollten alle Gegenspieler und Gegenspielerinnen mindestens 3 m Abstand zum ausführenden Spieler/zu der ausführenden Spielerin halten. Beim Abstoß und beim Anstoß wird der Ball durch Eindribbeln oder Einkick innerhalb der eigenen Schusszone wieder ins Spiel gebracht. Dabei muss die verteidigende Mannschaft die Schusszone verlassen haben. Sollten die Trainer/Betreuer ins Spiel eingreifen, wird das Spiel immer mit Eindribbeln oder Einkick an der Seitenauslinie, außerhalb der Schusszone, fortgesetzt.

„Was müssen die Eltern wissen?“

Alle Eltern und Zuschauer bleiben außerhalb der Spielfelder. Ein Großspielfeld darf nicht betreten werden. Es muss ein Abstand von mindestens zehn Meter zum Spielfeld eingehalten werden. Ist eine Werbebande oder eine vergleichbare Begrenzung vorhanden, müssen sich alle hinter dieser aufhalten.

Fair Play

Zur Förderung des Fair Play soll am Anfang und am Ende eines Spiels der Handschlag als Ritual etabliert werden. Während der Pandemie entfällt er.

Liegt ein Team mit drei oder mehr Toren zurück, darf es einen vierten Spieler/eine vierte Spielerin einsetzen. Dies gilt so lange, bis sich der Abstand auf ein Tor reduziert hat. Alternativ nimmt das führende Team einen Spieler/eine Spielerin vom Feld.

Ansprechpartner des Sportgerichts in der Saison 2022/2023

Vorsitzender und Geschäftsstelle

Bernd Ihle
Auf der Lieth 11
30880 Laatzen

☎ 0511 / 37 35 68 70

✉ bernd.ihle@nfv.evpost.de

✉ bernd-ihle@arcor.de (privat)

Stellvertretender Vorsitzender

Dennis R. Jussi
Baumbachstraße 5
30163 Hannover

☎ 0511 / 9054024

✉ dennis.jlussi@nfv.evpost.de

✉ dennis@jlussi.de (privat)

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können sich bei Sportgerichtsverfahren gegenseitig grundsätzlich vertreten.

Nach Bedarf können einzelne Verfahren durch den Vorsitzenden an weitere Mitarbeiter des Sportgerichtes zur Bearbeitung übertragen werden.